



# Dorfblatt

## Arnsfeld & Mildenaau



32. Jahrgang

Dezember 2021 (Erscheinungstag: 01.12.2021)

### Inhalt

Weihnachtsgrüße	1
Gemeindeverwaltung Mildenaau	2
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2021	3
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	4
Kita-Elternbeitragsordnung/Elternbeiträge	5
Verwaltungsausschusssitzung vom 19.10.2021	6
Stellenausschreibung	6
Beschlüsse Verbandsversammlung TWZV	6
Bekanntgabe Jahresabschlusses TWZV 31.12.2020	7
<b>Gemeindenachrichten</b>	<b>7</b>
Informationen zum Corona-Virus	7
Öffnungszeiten Wertstoffhöfe Jahreswechsel	8
Winterdienst Herausforderung für ALLE	8
Erzgebirgskreis sucht „Ehrenamt des Monats“	9
Abwasserzweckverband informiert	10
Große Bühne für kleine Sänger	11
Weihnachtsgeschenke	11
<b>Standesamtliche Nachrichten, Anzeigen</b>	<b>12</b>
<b>Aus dem Vereinsleben</b>	<b>13</b>
EC-Hütt'1 – Dezember 2021	13
Mütter- und Familienzentrum	13
Turnhallenbelegungsplan für	14
Start Online-Fragebogenaktion	15
Annaberger Land 2023/2027	15
Schulverein Mildenaau e.V.	16
Schnitzernachwuchs erweckt Bauernhof zum Leben	17
Vereinspreis Seniorenclub AWO Bärenstein	17
<b>Kirchennachrichten</b>	<b>18</b>
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaau	18
Kirchgemeinde Arnsfeld/Niederschmiedeberg	20
Ev.-meth. Kirche Mildenaau	20
Landeskirchliche Gemeinschaft Mildenaau	21
Herzliche Einladung zu Eltern-Kind-Angeboten	21
Friedhofsordnung vom 01.01.2022	21
Friedhofsgebühreordnung vom 13.10.2021	31
<b>Chronik</b>	<b>34</b>
Ihr Saugunge: Wu komme de Arzgebargsgeschichten har?	34
<b>Das Dorfblatt Rätsel</b>	<b>35</b>
<b>Anzeigen und Werbung im Dorfblatt</b>	<b>36</b>

## Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters



Liebe Einwohner,

das Jahr 2021 neigt sich so langsam dem Ende zu. Die Adventszeit hat begonnen, die Zeit mit den kürzesten Tagen und längsten Nächten. Wir sehnen uns nach Licht und Wärme.

Beim Schreiben dieser Zeilen ist es noch fraglich, ob in diesem Jahr wieder Advents- und Weihnachtsmärkte in der gewohnten Form stattfinden können.

Wird uns überhaupt nach feiern zumute sein? Meistern unsere Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger die schwierige Lage in den Krankenhäusern?

Mit hoher Wahrscheinlichkeit aber werden auch diesmal wieder die alten Advents- und Weihnachtslieder in den Häusern erklingen, die Fenster geschmückt wer-

den, Kerzen brennen und der Weihrauchduft durch die Stuben ziehen.

Wir gehen auf Weihnachten zu und spüren, dass die Botschaft dieses Festes mehr ist als alle unsere lieb gewordenen Traditionen.

An der Krippe im Stall von Bethlehem können wir unsere Sorgen und Nöte ablegen und uns von der Liebe und Barmherzigkeit des Gottessohnes vereinnahmen lassen. Ein wirklich guter Tausch.

Möge die vor uns liegende Advents- und Weihnachtszeit viele beglückende und mutmachende Momente für einen jeden von uns bereithalten.

Ihr Bürgermeister  
Andreas Mauersberger



### Impressum

#### HERAUSGEBER:

Gemeinde Mildenaau · Dorfstraße 95 · D-09456 Mildenaau  
Tel. 03733 56550 · www.mildenaau.de · dorfblatt@mildenaau.de

#### VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:

Bürgermeister Herr Andreas Mauersberger

#### SATZ & DRUCK:

S-PRINT Digitaler Druck GmbH · 09456 Annaberg-Buchholz  
Adam-Ries-Str. 16 · Tel. 03733 42810 · E-Mail: info@sprint-net.de

BILDER: (stock.adobe.com), (Gem. Mildenaau)

#### ERSCHEINUNG:

seit Mai 1990

#### PREIS:

0,75 EUR

#### VERKAUFSTELLEN:

im OT Mildenaau – Bäckerei Meyer, Wiesenbader Straße;  
Bäckerei Wolter, Dorfstraße; Bäckerei Hertel, Dorfstraße,  
Bäckerei Hertel (im Penny-Markt); Bäckerei Brückner,  
Obermildenaau;

im OT Arnsfeld – Annaberger Land e. V., Rathaus

Die Meinungen der einzelnen Verfasser müssen nicht mit der des Herausgebers übereinstimmen.

Für den Inhalt nichtamtlicher Beiträge wird keine Verantwortung übernommen. Außerdem behält sich der Herausgeber z. B. aus Platzgründen das Recht auf Änderungen, Kürzungen und Ergänzungen eingereichter Beiträge im Ausnahmefall vor.

Bei Übersendung von Veröffentlichungswünschen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung dafür, dass diese bei uns rechtzeitig, unverfälscht oder vollständig eingehen. Telefonische Rückfrage ist zu empfehlen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen.



## Öffnungszeiten und Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Mildenau

### Bürgermeisteramt

**Bürgermeister** Tel. 56 55 22  
Herr Andreas Mauersberger  
E-Mail: buergermeister@mildenau.de

### Sekretariat

Tel. 56 55 20  
Frau Ute Langklotz  
E-Mail: sekretariat@mildenau.de

### Bauamt

**Bauamtsleiterin** Tel. 56 55 31  
Frau Ines Schreiter  
E-Mail: bauamt@mildenau.de

### Bauhofleiter

Tel. 56 55 32  
Herr Heiko Melzer  
E-Mail: bauhof@mildenau.de

### Rechnungsamt

**Rechnungsamtsleiter** Tel. 56 55 14  
Herr Ingo Sperling  
E-Mail: rechnungsamt@mildenau.de

### Mitarbeiterin Rechnungsamt/ Kassenverwalterin

Tel. 56 55 16  
Frau Tamara Pischel  
E-Mail: kasse@mildenau.de

### Trinkwasserzweckverband

Herr René Lorenz Tel. 0171 823 7052  
E-Mail: Trinkwasserzv@mildenau.de  
Frau Mandy Martin Tel. 56 55 17  
E-Mail: twzv@mildenau.de

### Hauptamt

**Hauptamtsleiter** Tel. 56 55 12  
Herr David Mühl oder 56 55 12 13  
E-Mail: meldestelle@mildenau.de  
oder standesamt@mildenau.de

### Mitarbeiterin Hauptamt

Tel. 56 55 21  
Frau Silke Gehlert  
E-Mail: hauptamt@mildenau.de

Frau Susann Siegert Tel. 56 55 23  
E-Mail: hauptamt1@mildenau.de

### Mitarbeiterin Standesamt

Tel. 56 55 10  
Frau Annegret Böttcher  
E-Mail: standesamt@mildenau.de

### Mitarbeiter Gewerbe-/Ordnungs- und Verkehrsamt

Tel. 56 55 11  
Herr Johannes Claus (in Vertretung)  
E-Mail: ordnungsamt@mildenau.de

### Mitarbeiterin Hauptamt/Liegenschaften

Frau Veronika Thiele Tel. 56 55 33  
E-Mail: liegenschaften@mildenau.de

### Mitarbeiterin Rechnungsamt/ Grundsteuer/Gewerbsteuer

Frau Claudia Koch Tel. 56 55 15  
E-Mail: steuern@mildenau.de  
Dienstag 7.00 – 16.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr

Zu den gewohnten Öffnungszeiten können Sie uns per Telefon oder per E-Mail erreichen.

### Öffnungszeiten Gemeinde

Montag	geschlossen
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie täglich einen Ansprechpartner im Gemeindeamt erreichen.

Wir möchten Sie aber bitten, an den Tagen, an denen nicht geöffnet ist, von Besuchen und Telefonaten abzusehen.



### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter dieser Nummer sind Ärzte speziell außerhalb der Sprechzeiten, wie an Wochenenden oder nachts, zu erreichen. Die Rufnummer ist kostenlos, ohne Vorwahl und gilt deutschlandweit sowohl vom Festnetz, als auch vom Mobiltelefon.

Tel.: 116 117



### Notruf

Polizei Tel.: 110  
Feuerwehr und  
Rettungsdienst Tel.: 112  
Polizeirevier  
Annaberg-Buchholz Tel.: 880  
Giftnotruf Tel.: 0361 730730  
EKA Annaberg Tel.: 800



### Zahnarzt-Notdienst

Datenbank (kostenfrei) für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten:

**[www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de)**

Zahnärztlicher Notdienst,  
Ansage und Vermittlung – A&V e. V.  
Karlststraße 110 · 80335 München  
**[www.notzahnarzt24.de](http://www.notzahnarzt24.de)**



### Krankentransport

ACHTUNG! Der Krankentransport ist kein Notfalleinsatz.

Tel.: 03733 19222

Im lebensbedrohlichen Notfall rufen Sie den Rettungsdienst unter Notruf 112.



### Telefon-Seelsorge

Rund um die Uhr erreichbar, kostenlos  
Tel. 0800 1110111 oder Tel. 0800 1110222  
Not- und Sorgentelefon im Erzgebirgskreis:  
Tel. 037296 3862



### Bereitschaftsdienst der Tierärzte vom 29.11.–02.01.2022

#### 29.11. – 05.12.2021

Herr Torsten Lindner, Thum,  
Tel. 0162 3794419

#### 06.12. – 12.12.2021

Frau Dr. Sandy Dathe-Schulz,  
Gelenau, Nutztiere und Kleintiere  
Tel. 0900 1773388,  
Mobil 0174 3160020  
(kein Außendienst, nur Stationspraxis)

#### 13.12. – 19.12.2021

Zentrum für Kleintiermedizin Herr Dr. Geisler  
& Herr Hoppe, Annaberg-Buchholz,  
Kleintierpraxis, Tel. 0160 96246798

#### 20.12. – 26.12.2021

Herr TA Denny Beck, Gelenau,  
Großtierpraxis, Mobil 0173 9173384

#### 27.12. – 02.01.2022

Herr TA Alexander Armbrrecht, Schlettau,  
Tel. 0162 3280 467 (Großtiere)  
Tel. 0162 9182 739 (Kleintiere)

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18 Uhr und endet Montag 6 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.  
gez. Veit Schubert, Amtlicher Tierarzt

**Sprechtag Friedensrichterin**

Die Friedensrichterin, Frau Parczyk, hat jeweils am ersten Montag eines jeden Monats ab 17.00 Uhr Sprechzeit in Mildenau, Gewerbegebiet Nord (bei A-Form).

**Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.** Sie können sie jederzeit außerhalb dieser Sprechzeiten unter **Tel.: 037343 2014** erreichen. **Anita Parczyk, Hauptstraße 145, 09456 Mildenau/OT Arnsfeld**

**Störungsrufnummer**

Montag bis Sonntag:

0:00 – 24:00 Uhr

**MITNETZ STROM**

Tel.: 0800 2 30 50 70 (kostenfrei)

[www.stromausfall.de](http://www.stromausfall.de)

[www.mitnetz-strom.de/stromausfall](http://www.mitnetz-strom.de/stromausfall)

**Sitzungen der Gemeinde**

Die nächste öffentliche **Gemeinderatssitzung** findet am Donnerstag, den **09.12.2021, 18.30 Uhr, im Gasthof Mildenau** statt.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Niederschrift über die am 07.10.2021 stattgefundenene Sitzung des Gemeinderates

**Bestätigung des Jahresabschlusses der Gemeinde Mildenau zum 31.12.2020****Beschluss 171/21:**

Der Gemeinderat bestätigt den örtlich geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Mildenau mit einem Gesamtergebnis i.H.v. 361.838,37 €

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO wird der Fehlbetrag aus Alt-Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis im Saldo i.H.v. 536.903,50 €

welche auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, in voller Höhe mit dem Basiskapital verrechnet.

Der nach Verrechnung entstandene Überschuss im ordentlichen Ergebnis i.H.v. insgesamt 590.002,56 €

wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss im Sonderergebnis i.H.v. 308.739,31 €

resultiert im Wesentlichen aus Bedarfszuweisungen von Bund und Land zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen auf Grund der Corona-Pandemie.

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO wird der Fehlbetrag aus „Alt-Abschreibungen“ im Sonderergebnis im Saldo i.H.v. 22.361,79 €

welche auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, in voller Höhe mit dem Basiskapital verrechnet.

Der nach Verrechnung entstandene Überschuss im Sonderergebnis i.H.v. insgesamt 331.101,10 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit per 31.12.2020 beträgt 1.224.413,11 €

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit per 31.12.2020 beträgt – 209.116,81 €

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit per 31.12.2020 beträgt – 75.874,47 €

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr beträgt 964.522,50 €

Die Bilanzsumme per 31.12.2020 beträgt 29.801.628,92 €

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Vergabe der Reinigungsverträge für kommunale Gebäude****Beschluss 172/21:**

Die Reinigungsverträge für die Liegenschaften Turnhalle Arnsfeld, Trauerhalle Arnsfeld, Trauerhalle Mildenau, Rathaus Mildenau, Turnhalle Mildenau, Grundschule Mildenau, Hort Mildenau und KDZM werden mit der Gebäudereinigung Langer, Annaberg-Buchholz ab 01.01.2022 für 5 Jahre abgeschlossen.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Förderung nach Leader-Entwicklungsstrategie****Beschluss 173/21:**

Das Vorhaben Einbau Akustikdecke im Dorfgemeinschaftshaus Arnsfeld wird auf Grundlage der Eingangsbestätigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Förderantrag begonnen. Auf das Vorliegen des Zuwendungsbescheides vor Baubeginn wird verzichtet.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Beschluss 174/21:**

Für das Vorhaben Stützmauer und Straßenbau Langer Weg werden auf Grundlage der Eingangsbestätigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Förderantrag weitere Planungsphasen beauftragt ohne dass der Zuwendungsbescheid vorliegt.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Vorkaufsrechtsanfrage**

Mit **Beschluss 175/21** wurde zu einer Vorkaufsrechtsanfrage entschieden.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Flurstück Nr. 389 h, Gemarkung Mildenau – Grünfläche nördlich des Erbgerichtes/Teil Bolzplatz****Beschluss 176/81:**

Der Beschluss Nr. 156/15 vom 10.07.2015 wird aufgehoben.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**> Beschluss 177/21:**

Die Gemeinde Mildenau erwirbt die ursprünglich mit Kaufvertrag UR-Nr. 189/1995 vom 06.02.1995 (Notar Dr. Krimphove) von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Berlin an den DRK-Kreisverband Annaberg-Buchholz e. V. veräußerte Teilfläche des Flurstücks Nr. 389 h der Gemarkung Mildenau mit ca. 1.320 m<sup>2</sup>.

Alle weiteren Grundstücksregulierungen verbleiben im Flurneuordnungsverfahren Mildenau.

Abstimmung: **12 Ja  
3 Enthaltungen**

**Stellungnahme zu eingegangenen Bauanträgen**

Mit Beschluss wurde zu einem Bauantrag entschieden.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Vereinsförderanträge****Beschluss 179/21:**

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Mildenau erhält der Gemischte Chor Mildenau e.V. eine allgemeine Förderung in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2021.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

Der TSV „Rot-Weiß“ Arnsfeld e.V. beantragt die allgemeine Vereinsförderung für das Jahr 2021. Die Zuwendung soll zur Co-Finanzierung der neuen Tornetze verwendet werden.

**Beschluss 180/21:**

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Mildenau erhält der TSV „Rot-Weiß“ Arnsfeld e. V. eine allgemeine Förderung in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2021.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

**Benennung Stellvertreter TWZV****Beschluss 181/21:**

Herr Matthias Meyer wird ab dem 01.10.2021 als Stellvertreter für den Verbandsrat Markus Nestler im TWZV Mildenau-Streckewalde bestätigt.

Abstimmung: **14 Ja, 1 Befangen**

**Windenergiekonzept****Beschluss 182/21:**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Sachlichen Teilregionalplan Wind der Region Chemnitz wird die zwingende Einhaltung des Mindestabstandes zu Siedlungen und auch Wohnnutzungen im Außenbereich von 1.000 m gefordert.

Abstimmung: **7 Ja, 6 Nein,  
2 Enthaltungen**

**Beschluss 183/21:**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Sachlichen Teilregionalplan Wind der Region Chemnitz wird gefordert, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht möglich sein darf.

Abstimmung: **7 Ja, 6 Nein,  
2 Enthaltungen**

**Beschluss 184/21:**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Sachlichen Teilregionalplan Wind der Region Chemnitz wird mit Nachdruck gefordert, dass jederzeit die Netzsicherheit gewährleistet sein muss.

Abstimmung: **15 Ja – einstimmig**

Beteiligung am Vorentwurf des B-Planes „Erweiterung und Änderung Gewerbering“ der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

**Beschluss 185/21:**

Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung und Änderung Gewerbering“ vom Sept. 2021 wird zugestimmt. Die Belange der Gemeinde Mildenau werden vom Vorhaben nicht berührt.

Abstimmung: **14 Ja, 1 Nein**

Beteiligung am Entwurf vom 07/2021 „Wohngebiet Alte Königswalder Straße“ der Großen Kreisstadt Annaberg

**Beschluss 186/21:**

Dem Entwurf „Wohngebiet Alte Königswalder Straße“ der Großen Kreisstadt Annaberg vom 07/2021 wird zugestimmt. Die Belange der Gemeinde Mildenau werden vom Vorhaben nicht berührt.

Abstimmung: **14 Ja, 1 Nein**

Hauptamt

## Festsetzung der Elternbeiträge und weitere Regelungen für die Kindertageseinrichtungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgenden Beschluss Nr. 192/21 gefasst:

### Festsetzung der Elternbeiträge und weitere Regelungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Mildenau

#### Kita-Elternbeitragsordnung vom 04.11.2021

**Inhalt:**

- § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag
- § 2 Gastkinder
- § 3 Zahlung der Fälligkeit
- § 4 Beitragsschuldner und -tatbestand, Sozialklausel
- § 5 Verpflegungskostensatz
- § 6 Inkrafttreten

**Anhang**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgenden Beschluss-Nr. 192/21 gefasst.

Die folgenden Regelungen gelten für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mildenau.

### § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird nach § 15 Absatz 2 des SächsKitaG pro Platz festgesetzt (Grundbeiträge, Betreuungsdauer maximal 9 h pro Arbeitstag, Hortbetreuung maximal 6 h):

Kinderkrippe	215,00 € pro Monat
Kindergarten	135,00 € pro Monat
Hort	75,00 € pro Monat



## Niederschrift über die am 19.10.2021 stattgefundene Verwaltungsausschusssitzung im Ratssaal in Mildenaу

### Vereinsförderanträge

#### Beschluss-Nr. 187/21:

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Mildenaу erhält der Förderverein der ev.-luth. Kirchengemeinde Mildenaу e.V. eine allgemeine Förderung in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2021.

Abstimmung: **6 Ja – einstimmig**

#### Beschluss-Nr. 188/21:

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Mildenaу erhält der Bläserchor der ev.-luth. Kirchengemeinde Mildenaу eine allgemeine Förderung in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2021.

Abstimmung: **6 Ja – einstimmig**

#### Beschluss-Nr. 189/21:

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Mildenaу erhält der Mildenaуer Schützenverein 1656 e. V. eine Investitionsförderung in Höhe von 4.000,00 € für das Jahr 2022.

Abstimmung: **6 Ja – einstimmig**

Im Nichtöffentliсhen Teil wurde 1 Beschluss zu einer Personalangelegenheit gefasst.

Hauptamt

## Stellenausschreibung

**Gemeinde Mildenaу**

Erzgebirgskreis



In der Gemeinde Mildenaу ist ab dem 01.10.2022 die Stelle eines

### **Mitarbeiters im Bauhof** (m/w/d)

zu besetzen.

#### Ihr Aufgabengebiet:

- Unterhaltungsarbeiten an kommunalen Liegenschaften u. a. Gebäuden, Wegen und Plätzen
- Hausmeistertätigkeiten in kommunalen Einrichtungen
- Winterdienst
- handwerkliche Tätigkeiten

#### Das erwarten wir:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Hoch- und Tiefbau,
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen,
- verantwortliches selbstständiges Arbeiten,
- Führerscheinklassen B,L und CE

#### Wir bieten:

- ein kollegiales Arbeitsverhältnis
- ein vielseitiges und anspruchsvolles Arbeitsgebiet
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienst und ist mit 40 Stunden/Woche zu besetzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Senden Sie Ihre ausführliche Bewerbung bitte bis zum 31.03.2022 an die unten genannte Adresse.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Gemeindeverwaltung Mildenaу  
Dorfstraße 95 | 09456 Mildenaу

## Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mildenaу-Streckewalde

**Zu der am 19.10.2021 stattgefundenen öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mildenaу-Streckewalde wurden 3 Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss 09/2021:

Mit diesem Beschluss stimmt die Verbandsversammlung der vorliegenden Fassung des Entwurfes der Haushaltssatzung des TWZV für das Haushaltsjahr 2022 zu. Des Weiteren wird im Beschlusstext die Terminierung für die öffentliche Bekanntmachung bestätigt.

#### Beschluss 10/2021:

Die Verbandsversammlung bestätigt mit Beschluss 10/2021 das Ergebnis der doppeljährigen Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020 sowie den Vortrag auf neue Rechnung als Rücklage.

Bestandteil des Beschlusses sind die Beiträge für die Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr ebenso wie die Bilanzsumme per 31.12.21.

#### Beschluss 11/2021:

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß dem örtlich geprüften Jahresabschlusses für 2020.

## Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses des doppelten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Trinkwasserzweckverbandes Mildenau-Streckewalde

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2021 die Beschlüsse Nr. 10/2021 und Nr. 11/2021 zur Bestätigung der doppelten Jahresrechnung 2020 gefasst, welche gemäß § 88 c (3) der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hiermit bekannt gegeben werden.

### I. A. Beschluss (Nr. 10/2021):

Die Verbandsversammlung bestätigt das Ergebnis der doppelten Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020 des Trinkwasserzweckverbandes Mildenau-Streckewalde mit einem erwirtschafteten Gesamtergebnis in Höhe von 16.188,12 €

Dieser Betrag wird gemäß § 48 (3) Satz 2 SächsKomHVO-Doppik als Rücklage (im ordentlichen Ergebnis) auf neue Rechnung vorgetragen und steht für die nächsten Jahre zur Verfügung.

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO wird der Fehlbetrag aus Abschreibungen, welche auf das zum 31.12.2017 festgestellte

Anlagevermögen entstehen, nicht mit dem Basiskapital verrechnet.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit per 31.12.2020 beträgt 80.304,34 €

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit per 31.12.2020 beträgt - 69.399,23 €

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit per 31.12.2020 beträgt - 50.725,00 €

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr beträgt - 40.414,93 €

Die Bilanzsumme per 31.12.2020 beträgt 2.676.033,64 €

### I. B. Beschluss (Nr. 11/2021):

Der Verbandsvorsitzende wird für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß des örtlich geprüften Jahresabschlusses 2020 entlastet.

### II. Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Trinkwasserzweckverbandes Mildenau-Streckewalde mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird hiermit **ab Mittwoch, den 01.12.2021** zu nachfolgend aufgeführten Zeiten im Rathaus Mildenau, Dorfstraße 95 „Finanzverwaltung“ zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 88 c (3) der SächsGemO.

TWZV Mildenau-Streckewalde, den 20.10.2021



*[Handwritten Signature]*  
Mauersberger  
Verbandsvorsitzender

## Gemeindenachrichten

### Informationen zum Corona-Virus

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir unsere Einwohner bitten, bei Fragen zu verschiedenen Veranstaltungen, sich direkt an den/die Veranstalter zu wenden.

Für aktuelle Informationen werden wir auch auf unserer Homepage

[www.mildenau.de](http://www.mildenau.de)

oder über Aushänge informieren.

Vielen Dank!

Ihre Gemeindeverwaltung



## Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis Jahreswechsel 2021/2022

Zwischen dem 20.12.2021 bis 02.01.2022 sind nachstehende Wertstoffhöfe bzw. Abfallentsorgungsanlagen im Erzgebirgskreis geöffnet:

Wertstoffhof	Straße/Ort	20.12.'21, Mo	21.12.'21, Di	22.12.'21, Mi	23.12.'21, Do	Heiligabend 24.12.'21, Fr
Annaberg „Himmlisch Heer“ Müllumladestation	Cunersdorfer Marktsteig, 09456 Annaberg-B.	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Aue „Lumpicht“ Müllumladestation	Schwarzenberger Str. 118, 08280 Aue	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Niederdorf, Müllumladestation	Chemnitzer Str. 2e, 09366 Niederdorf	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Marienberg	Äußere Annaberger Straße 12, 9496 Marienberg			14:00-18:00		
Eibenstock	Schneeberger Str. 23, 08309 Eibenstock		13:00-17:00			
Oelsnitz	Am Bergbaumuseum 6, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.		13:00-18:00			
Olbernhau	Wernsdorfer Straße 21, 09526 Olbernhau		14:00-18:00			
Thum	Herolder Straße 18, 09419 Thum	14:00-18:00				

Wertstoffhof	Straße/Ort	27.12.'21, Mo	28.12.'21, Di	29.12.'21, Mi	30.12.'21, Do	Silvester 31.12.'21, Fr
Annaberg „Himmlisch Heer“ Müllumladestation	Cunersdorfer Marktsteig, 09456 Annaberg-B.	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Aue „Lumpicht“ Müllumladestation	Schwarzenberger Str. 118, 08280 Aue	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Niederdorf, Müllumladestation	Chemnitzer Str. 2e, 09366 Niederdorf	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-17:00	8:30-12:00
Marienberg	Äußere Annaberger Straße 12, 9496 Marienberg			14:00-18:00		

Die weiteren Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis sind vom 20.12.2021 bis 02.01.2022 geschlossen.

Ab Montag, 03.01.2022 stehen die Wertstoffhöfe zu den regulären Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

Informationen zu den regulären Öffnungszeiten finden Sie auf dem Abfallkalender sowie der Homepage des ZAS. Wir bitten um Beachtung.

Ihr Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Stollberg, 26.10.2021

### Alle Jahre wieder - Winterdienst als Herausforderung für ALLE!

Es sind bereits die ersten weißen Flocken gefallen und die Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Mildenau wird wieder für Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken interessant. Hier das wichtigste zusammengefasst:

Wenn die Grundstücke an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben, sind die Gehwege werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 laut Satzung zu räumen und zu streuen. Das Schneeräumen und Streuen ist in diesem Zeitraum so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Geh- bzw. Fußwege

sind dabei auf einer Breite von mindestens 1,20m zu räumen, so dass insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind am Rande der Fahrbahn anzuhäufen bzw. auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Bei Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

Die geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,20m, im Übrigen auf eine maximal mögliche Breite, zu räumen. Geräumter Schnee

oder auftauendes Eis darf nicht beim Nachbarn abgelagert werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Verpflichtungen nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig.

Die gesamte Räum- und Streupflichtsatzung kann im Internet unter [www.mildenau.de](http://www.mildenau.de) nachgelesen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an das Ordnungsamt. Tel. 03733/56 55 11 E-Mail [ordnungsamt@mildenau.de](mailto:ordnungsamt@mildenau.de)

Wenn alle einmal mehr an das „Wir“ denken, wird es für niemanden eine große Herausforderung und für alle ein schöner Winter.

Ordnungsamt

## Der Erzgebirgskreis sucht ab sofort das „Ehrenamt des Monats“

**Neues Projekt setzt sich für Wertschätzung und Bewusstsein von ehrenamtlichem Engagement ein Aufruf: „Holzfigur sucht Namen“**

Mit der Kampagne „Ehrenamt des Monats“ schafft die Fachstelle Ehrenamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis eine neue Plattform, um das ehrenamtliche Engagement im Erzgebirgskreis stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken. Einmal im Monat werden ein Verein, eine Initiative oder individuell engagierte Einzelpersonen mit dem Ehrenamt des Monats ausgezeichnet. Weitere Informationen dazu finden Interessierte auf

[www.ehrenamt.ergebirgskreis.de/edm](http://www.ehrenamt.ergebirgskreis.de/edm)

Angelegt ist die Kampagne zunächst bis zum 31. Dezember 2022, mit dem Ziel diese auch über darüber hinaus fortzusetzen, vorbehaltlich der Ergebnisse aus der laufenden Evaluierung.

**Ziele der Kampagne – Vorteile für Engagierte: Würdigung, Vielfalt, Wahrnehmung**

Die Arbeit von Vereinen, Initiativen oder Einzelpersonen wird mit dem „Ehrenamt des Monats“ gewürdigt. Darüber hinaus profitieren die Engagierten von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit und machen Werbung in eigener Sache, beispielsweise in Verbindung mit einem Aufruf zur Gewinnung neuer Engagierter. Die Aktion soll die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements widerspiegeln und das Bewusstsein um die Wirkung auf das gesellschaftliche Zusammenleben verstetigen und ausbauen.

**Wie funktioniert das „Ehrenamt des Monats“? Wer kann nominiert werden?**

- Vereine, Initiativen, Personen die sich überwiegend im Erzgebirgskreis ehrenamtlich engagieren
- keine Altersbeschränkung und somit bewusste Ansprache von Kindern und Jugendlichen

**Wer ist vorschlagsberechtigt?**

- Bürgerinnen und Bürger
- bereits mit dem „Ehrenamt des Monats“ ausgezeichnete Organisationen
- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der Kommunen im Erzgebirgskreis



- Selbst-Nominierungen sind nicht zulässig

**Wie kann nominiert werden?**

- per Online-Formular
- formlos postalisch unter Angabe der Kontaktdaten, einer Kurzbeschreibung und Begründung

**Welche Bewertungskriterien werden für eine Auszeichnung herangezogen?**

Um ein niederschwelliges und unbürokratisches Angebot zur Beteiligung zu schaffen, hat sich die Fachstelle Ehrenamt bewusst gegen zu hohe Hürden in Form von skalierbaren Bewertungskriterien entschieden. Ein paar Spielregeln gilt es dennoch zu beachten:

- Engagement wirkt im Erzgebirgskreis
- das ehrenamtliche Engagement steht nicht in Verbindung mit einer hohen Aufwandsentschädigung
- das ehrenamtliche Engagement steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis bei dem entsprechenden Träger

- keine definierte Mindestdauer für das Engagement – auch kurzfristiges und anlassbezogenes Engagement verdient Würdigung
- Engagement basiert auf freiheitlich-demokratischen Grundwerten
- Selbstnominierungen, Nominierungen posthum sowie Doppelauszeichnungen sind nicht vorgesehen
- nicht ausgezeichnete Vorschläge verbleiben im Pool, die Auszeichnung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt damit vorbehalten

**In welcher Form werden die Gewinner gewürdigt?**

Einmal im Monat wird aus allen Vorschlägen ein Verein, eine Initiative oder eine Einzelperson / Personengruppe ausgewählt und erhält eine Auszeichnung in Form einer Urkunde sowie eine erzgebirgische Holzfigur.

Die Auszeichnung „Ehrenamt des Monats“ berechtigt darüber hinaus zur Teilnahme an der Gala des Großen Regionalpreises des Erzgebirgskreises, dem ERZgeBÜRGER. >

### > **Aufruf: Holzfigur sucht Name**

Unsere Holzfigur (siehe Foto), die die Engagierten als Auszeichnung erhalten sollen, steht für Herzlichkeit und Lebensfreude. Doch der Schein trügt, denn eine entscheidende Sache fehlt ihr noch zu ihrem Glück: ein passender Name.

Aus dem Grund verbinden wir mit dieser Pressemitteilung den Aufruf zur Namensfindung. Vorschläge und Ideen können bis zum 20. November 2021 formlos unter [ehrenamt@kreis-erz.de](mailto:ehrenamt@kreis-erz.de) per Email eingereicht werden. Ein Name mit Bezug zum Ehrenamt und eine kurze Begründung sind bei der Auswahl hilfreich.

### **Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Begleitet wird die Kampagne im Zuge einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit u. a. mit folgenden Maßnahmen.

Ein besonderer Dank geht dabei an die Organisationen und Vereine sowie alle Engagierten, die sich bereit erklärt haben am Imagefilm zur Kampagne mitzuwirken: die AWO Erzgebirge gGmbH, der Skisportverein Geyer e. V. und das Tierheim Neu-Amerika in Annaberg-Buchholz.

- Imagefilm zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades zum Kampagnenstart
- Interview und Fototermin bei den Gewinnern vor Ort
- regelmäßige Pressemitteilungen an regionale Medien (Print, Funk, TV, Online)
- Veröffentlichungen auf [www.ehrenamt.erzgebirgskreis.de](http://www.ehrenamt.erzgebirgskreis.de), [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) und im Landkreiskurier
- Veröffentlichungen im Newsletter der Fachstelle Ehrenamt
- Mitwirkung der Nominierten: Vorstellung des ehrenamtlichen Engagements auf einer eigenen Detailseite in der Ehrenamtsdatenbank

Einordnung des „EdM“ in den gesellschaftlichen Gesamtkontext.

Ehrenamtliches Engagement ist ein elementarer Baustein für sozialen Zusammenhalt und das Funktionieren einer Gesellschaft. Nicht selten engagieren sich Menschen freiwillig und gewährleisten damit, dass bspw. Freizeitangebote, Infrastruktur, soziale Angebote und öffentliche

Aufgaben in einem Umfang realisiert werden können, der ohne deren Engagement nicht leistbar wäre.

Den Einsatz und die Vielfalt ehrenamtlichen Engagements sichtbar(er) zu machen und zu würdigen, sind wichtige Voraussetzungen, um daraus eine höhere öffentliche Wertschätzung für das Ehrenamt zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass es weiterhin durch alle Gesellschaftsschichten hinweg breit aufgestellt bleibt und bestenfalls weiter ausgebaut werden kann.



### **Kontakt:**

Stefan Pechfelder  
Büro des Landrates – Pressestelle  
Landratsamt Erzgebirgskreis,  
Paulus-Jenisius-Straße 24,  
09456 Annaberg-Buchholz

Tel. 03733 831-1009; Fax 03733 831-1027  
E-Mail [stefan.pechfelder@kreis-erz.de](mailto:stefan.pechfelder@kreis-erz.de)  
Internet [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de)

## **Der Abwasserzweckverband Oberes Zschopau- und Sehmatal informiert: Störfall auf der Kläranlage Mildenau**

Am Sonntag den 17.10.2021 kam es infolge Einleitung unzulässiger Stoffe (vermutlich Altöl, Teeröl o.ä.) zu einer Havarie auf der Kläranlage Mildenau. Glücklicherweise war zum Zeitpunkt des Ölzulaufes gerade das Wartungspersonal des AZV Oberes Zschopau- und Sehmatal vor Ort, und konnte sofort Maßnahmen zu Gefahrenabwehr einleiten.

Diesem glücklichen Umstand ist es zu verdanken, dass schädliche Auswirkungen auf

den Kläranlagenbetrieb verhindert bzw. infolge eintretender Beeinträchtigungen des Gewässers vermieden werden konnten.

Im Interesse des sicheren und stabilen Betriebes der kommunalen Kläranlage Mildenau bittet der AZV hiermit alle Anschlussnehmer um Einhaltung der zulässigen Einleitungsbedingungen. Gemäß Abwassersatzung der Gemeinde Mildenau ist jegliche Einleitung von Stoffen verboten, die die

Reinigungswirkung der Kläranlage negativ beeinträchtigen. Hierzu zählen als flüssige Stoffe insbesondere Öle, Farben, Pflanzenschutzmittel, Medikamente o.ä. Für die Entsorgung dieser Stoffe steht das Giftmobil der Landkreisesentsorgung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kläranlagenbetreiber



Zulaufpumpwerk KA Mildenau



Probenahme der eingeleiteten Schadstoffe

## Große Bühne für kleine Sänger

Am 4. Oktober 2021 hat in unserer Grundschule der Singbus Halt gemacht. Er ist Teil des Programms Kinderchorland der Deutschen Chorjugend. Mit diesem Programm soll die Gründung neuer Kinderchöre angekurbelt und bestehende Chöre bei ihrer musikalisch-pädagogischen Umsetzung unterstützt werden.

Mit dem Singbus fiel also der Startschuss für die Neugründung eines Schulchores in unserer Grundschule, die sich unsere Referendarin Frau Melzer zum Ziel gesetzt hat. Unter ihrer Leitung studierten die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a und 3b am Vormittag ein kleines Programm ein, welches sie dann nach einer Generalprobe in zwei Mini-Konzerten auf dem Schulhof den Kindern der anderen Klassen präsentierten.



Diese staunten nicht schlecht, was da in so kurzer Zeit auf die Beine gestellt wurde. Die kleinen Sängerinnen und Sänger standen auf der Bühne des Singbusses und waren mächtig aufgeregt. Hanni aus der Klasse 3b schildert diesen Tag so:

„Der Singbus war bei uns! Ich stand auf einer großen Bühne mit den anderen Kindern der Klassen 3b und 2a und wir haben gesungen. Und das allerwichtigste: es hat riesigen Spaß gemacht!“

### Mini-Konzert auf der großen Bühne

Mit dem Singbus verbunden war auch die Sing- und Kling-Ausstellung, die im Schulhaus aufgebaut war. Hier wurden alle Schülerinnen und Schüler eingeladen, spielerisch

ihre Stimme auszuprobieren. Am StimmModell konnte man herausfinden, wie die Stimme eigentlich funktioniert. Am Rhythmus-Roulette konnten die Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen, indem auf Soundchips musikalische Ideen aufgenommen und verschieden platziert werden konnten. Und unter der SingDusche wurde der Duschkopf zum Mikrofon.



### Die Sing- und Kling-Ausstellung im Schulhaus

Gefördert wird der Singbus von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und ist Teil des Förderprogramms „MusikVorOrt“ des Bundesmusikverbands Chor & Orchester. Im Erzgebirgskreis war Mildenau der einzige Haltepunkt des Singbusses. Wir hoffen, dass sich nun viele kleine Sing-Interessierte entschließen, dem neu gegründeten Chor „ihre Stimme zu geben“.

Antje Meyer

Klassenlehrerin der Klasse 2a

## Ortschronik und Kaffeebecher ein besonderes Weihnachtsgeschenk

Liebe Einwohner,

für jeden, der es bis jetzt auf Grund des alljährlichen Weihnachtstrubels noch nicht geschafft hat ein besonderes Weihnachtsgeschenk für seine Lieben zu ergattern, gibt es eine gute Nachricht: Es sind noch Ortschroniken der Gemeinde Mildenau vorhanden!

Zu haben sind diese u.a. bei Spiel- und Schreibwaren Präger sowie im Rathaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Also schnell sein lohnt sich!

Weiterhin sind noch Restbestände der Werbeatikel zur, leider Pandemiebedingt ausgefallenen, 750-Jahr-Feier der Gemeinde

Mildenau im Rathaus zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu nachfolgenden vergünstigten Preisen zu erhalten.

Viele Grüße

Ihre Gemeindeverwaltung



Kaffeebecher  
3,00 €

Tragetasche  
1,50 €

Rucksack  
2,00 €

Zollstock  
2,50 €



# Standesamtliche Nachrichten, Anzeigen

*Wir gratulieren allen Einwohnern unserer Gemeinde, die im Dezember Geburtstag haben oder ihr Ehejubiläum begehen, auf das Herzlichste.*

*Ihre Gemeindeverwaltung & Dorfblatt-Redaktion*



*Wir gratulieren*

im Ortsteil Mildenaу

am 09.12.2021

**Lothar Lang**

zum 70. Geburtstag



*Wir gratulieren*

im Ortsteil Mildenaу

am 17.12.2021

**Jürgen Meyer**

zum 70. Geburtstag



*Wir gratulieren*

im Ortsteil Arnsfeld

am 31.12.2021

**Edith Drechsler**

zum 80. Geburtstag

*Wir wünschen weiterhin Glück und Gesundheit*



## NACHRUF

Am 24.10.2021 verstarb im Alter von 82 Jahren

### Herr Siegfried Meyer

Herr Meyer war viele Jahre Mitarbeiter der Gemeinde Mildenaу.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.  
Seinen Angehörigen übermitteln wir unsere aufrichtige Anteilnahme.

Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

## NACHRUF

Im Oktober 2021 verstarb im Alter von 79 Jahren

### Herr Karlheinz Oelmann

Herr Oelmann war 60 Jahre  
Mitglied der FFw Mildenaу.

Wir werden sein Andenken in  
Ehren bewahren. Seinen Angehörigen  
übermitteln wir unsere aufrichtige Anteilnahme.

Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung,  
Bauhof, Kameraden der Gemeindefeuerwehr



# Aus dem Vereinsleben

## EC-Hüttl - Dezember 2021



**Freitag 03.12.**  
17.30 Uhr Jugendstunde

**Samstag 04.12.**  
10 bis 11 Uhr Kinderstunde

**Freitag 10.12.**  
17.30 Uhr Jugendstunde

**Samstag 11.12.**  
10 bis 11 Uhr Kinderstunde

**Samstag 18.12.**  
10 bis 11 Uhr Kinderstunde

**Samstag 18.12.**  
17.00 Uhr Weihnachtsfeier

**Donnerstag 23.12.**  
19.00 Uhr Hutzn-Omd

## Veranstaltungen im DRK Mütter- und Familienzentrum Dezember 2021

Hinweis  
siehe Seite 7



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Montag, den...	Dienstag, den...	Mittwoch, den...	Donnerstag, den...
6./13./20. Dezember	7./14./21. Dezember	1./8./15./22. Dezember	2./9./16. Dezember
9.00 – 12.00 Uhr <b>Handarbeitstreff</b> mit Margarethe Gallert	8.00 – 12.00 Uhr <b>Töpfern</b> für Erwachsene	9.00 – 11.00 Uhr <b>Miniclub</b> für Eltern mit Kindern ab 4 Monaten (erbitte telefonische Anmeldung)	14.00 – 16.00 Uhr <b>Hutz'n-Nachmittag</b> für unsere Senioren
6./13./20. Dezember	7./14./21. Dezember		2./9./16. Dezember
14.00 – 17.00 Uhr <b>Klöppeln</b> für Kinder, Muttis und Omis	15.00 – 19.30 Uhr <b>Töpfern</b> am Nachmittag		20.00 – 21.30 Uhr <b>Gymnastik</b> für die Tiefenmuskulatur für Frauen

Rückfragen unter Tel.: 03733 5005988, Änderungen vorbehalten!



## Turnhallenbelegungsplan für die Turnhalle Mildenaу (Stand September 2020)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
16.30 – 18.30 Uhr Fußball Nachwuchs (ganzjährig)	NEU 13:30 – 15:00 Uhr GTA	15.45 – 17.30 Uhr Tanzen (6 – 9 Jahre)	NEU 13:15 – 14:45 Uhr GTA	15.00 – 18.00 Uhr Bambini (Oktober – April)	9.00 – 13.00 Uhr Tischtennis Nachwuchs
19.00 – 20.00 Uhr Pop-Gymnastik	15.30 – 17.00 Uhr Kindersport (4 – 6 Jahre)	17.30 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs (Oktober – März)	17.00 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs (Oktober – März)		13.00 – 19.00 Uhr Tischtennis Punktspiele
20.15 – 21.15 Uhr Pop-Gymnastik	17.00 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs	19.00 – 21.00 Uhr Fußball Männer (Dezember – März)	19.00 – 20.30 Uhr Fußball Alte Herren (Oktober – April)	18.00 – 22.30 Uhr Tischtennis	<b>Sonntag</b>
	19.30 – 22.00 Uhr Volleyball				8.00 – 13.00 Uhr Tischtennis Punktspiele

Bestehen von Seiten der Vereine Änderungswünsche zu den Benutzungszeiten, so können diese Änderungen mit der Gemeinde Mildenaу/Hauptamt abgesprochen werden (Tel. 03733 565521).

Gehlert, Hauptamtsleiterin



Hinweis  
siehe Seite 7

## Turnhallenbelegungsplan für die Turnhalle Arnsfeld (Stand Juni 2021)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
16.00 – 17.00 Uhr GTA Grundschule	17.00 – 18.30 Uhr Tischtennis (Nachwuchs)	15.00 – 16.30 Uhr Kindersportgruppe	18.00 – 19.00 Uhr Badminton (April – September)	17.00 – 18.00 Uhr Tischtennis Nachwuchs (Punktspiele)	10.00 – 11.30 Uhr Badminton Kinder
17.00 – 19.00 Uhr Bambini Fußball (Oktober – März)		17.00 – 18.30 Uhr C-Jugend Fußball (Oktober – März)		18.00 – 19.30 Uhr Tischtennis (Nachwuchs)	13.30 – 16.30 Uhr TT 2. Mannschaft (Punktspiele)
18.00 – 19.00 Uhr Badminton (April – September)	18.30 – 21.00 Uhr Tischtennis (Erwachsene)	19.00 – 21.00 Uhr Fußball 1. Mannschaft (Oktober – März)	19.30 – 22.00 Uhr Fußball Alte Herren (Oktober – März)	19.00 – 22.00 Uhr Tischtennis (Erwachsene)	16.30 – 19.30 Uhr TT 1. Mannschaft (Punktspiele)
19.00 – 21.00 Uhr Badminton (Erwachsene)		19.00 – 20.00 Uhr Physiotherapie P. Mauersberger			9.30 – 11.30 Uhr Tischtennis (Leistungstraining)

Bestehen von Seiten der Vereine Änderungswünsche zu den Benutzungszeiten, so können diese Änderungen mit der Gemeinde Mildenaу/Hauptamt abgesprochen werden (Tel. 03733 565521).

Gehlert, Hauptamtsleiterin

## Start Online-Fragebogenaktion Annaberger Land 2023/2027

Im Annaberger Land wurden in den vergangenen 15 Jahren viele Projekte realisiert. Dafür konnten Zuschüsse in Höhe von mehr als 30 Millionen Euro aus dem europäischen Förderprogramm LEADER zur Verfügung gestellt werden.

Finanziell unterstützt wurden die Sanierung von Wohn-, Gewerbe-, Schul-, kirchlichen und öffentlichen Gebäuden, die Gestaltung von Dorf-, Wander- und Spielplätzen, die Modernisierung von Vereinsräumen und Sanierung von Straßen inkl. Beleuchtungen und Gehwegen.

Zudem konnten auch touristische Vorhaben sowie Studien und Projektmanagements bei ihrer Umsetzung finanziell gefördert werden. Die mehr als 450 realisierten Vorhaben trugen dazu bei, unsere Region, das Annaberger Land, noch lebenswerter zu gestalten. Sowohl nichtkommunale als auch kommunale Initiativen wurden gefördert.

### Ihre Gedanken sind uns wichtig – Ihr Blick auf die Region ist gefragt!

Für die kommende Förderperiode im Zeitraum 2023-2027 wollen wir mit der neuen

LEADER-Entwicklungsstrategie, einem für uns passgenauen Handlungskonzept, einen „Kompass“ für die nächsten Jahre erarbeiten. Dafür möchten wir Ihre Meinungen einholen, z. B. zu folgenden Aspekten:

- Welche Zukunftsthemen sind Ihnen für die weitere Entwicklung der Region besonders wichtig?
- Welchem Thema könnte sich das Annaberger Land schwerpunktmäßig widmen?
- Möchten Sie im Verein Annaberger Land oder einer Arbeitsgruppe mitwirken?

Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V. ist Organisator der Erstellung und Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie.

Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung durch Teilnahme an einer Online-Umfrage, welche auf der Internetseite des Vereines eingestellt ist. Nutzen Sie Ihre Möglichkeit, unser gemeinsames Entwicklungskonzept neu zu denken, weiter zu entwickeln und die aktuellen Bedürfnisse unserer Region einfließen zu lassen.

Bitte beteiligen Sie sich bis

**9. Januar 2022**

online unter



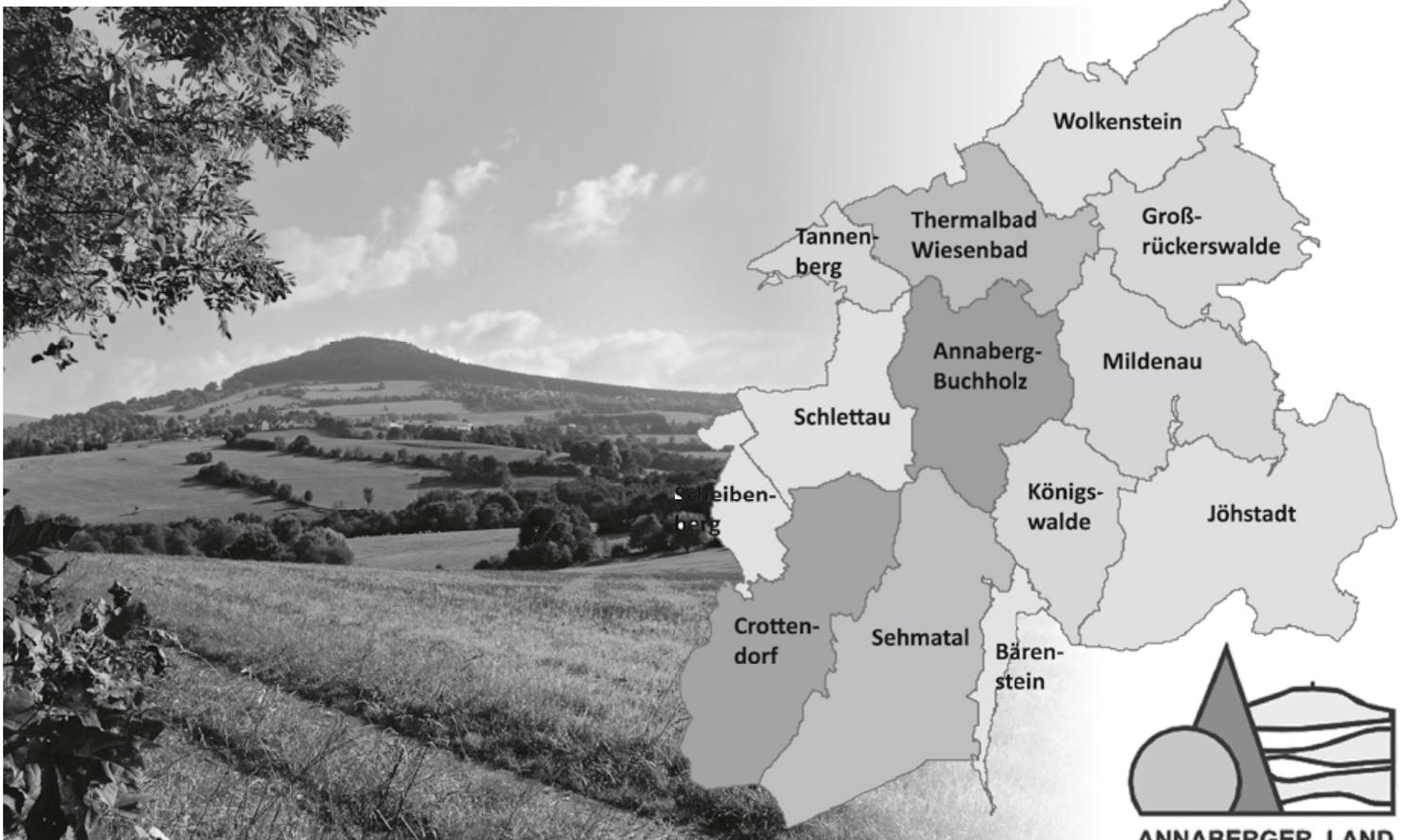
**www.annabergerland.de**

Falls Sie nicht über einen Internetanschluss verfügen und den Fragebogen per Post zugesandt bekommen wollen, nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf.

Ihre Angaben werden selbstverständlich anonym unter Wahrung des Datenschutzes ausgewertet.

Bei Interesse an einer Mitwirkung im Verein oder bei Fragen zum LEADER-Prozess wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

Herzlichen Dank  
für Ihre Mitwirkung!



## Schulverein Mildenau e.V.

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kinder,

wir möchten die Chance nutzen, um Ihnen den Schulverein Mildenau e.V. in seiner Funktion und Aufgabe vorzustellen. Hauptaufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Schulalltages der Grundschule Mildenau.

Dazu werden finanzielle Mittel genutzt, welche aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden erzielt werden.

Mit der Übernahme von Kosten für besondere Unterrichtsmittels, Wandertage und Kinobesuche sowie Sponsoring von Schulprojekten, werden diese Mittel 100-prozentig an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben (z.B. neue Bälle für Sportunterricht, Spiele für Pausengestaltung, Kinobesuch

zum Kindertag, Arbeitsmittel für Unterricht, Sitzmöbel, Musikanlage für Sporthalle und Schulveranstaltungen etc.).

Dies geschieht ergänzend zur staatlichen Förderung bzw. unterstützt diese.

Die nächsten Projekte stehen bereits an. Deshalb ruft der Verein alle Einwohner auf: Bitte unterstützt unsere Kinder!

Wir freuen uns über jedes Mitglied/jeden Förderer des Vereins. Mit nur 20,- Euro (oder wahlweise mehr) kann man die Kinder der Gemeinde unterstützen.

Im Folgenden erhalten Sie direkt die Möglichkeit einer Mitgliedschaft (z.B. Teilnahme an Vereinssitzungen) oder Förderschaft (keine Vereinsverpflichtungen wie z.B. Arbeitseinsätze, Pflichtstunden, Sitzungen).

Trennen Sie dazu diese Seite komplett aus dem Dorfblatt heraus, tragen Sie Ihre persönlichen Angaben und den gewünschten, jährlichen Förderbeitrag ein. Anschließend werfen Sie bitte diese Seite in den Briefkasten bei Florian Spiegler, Eisenstraße 53 in 09456 Mildenau oder geben Sie den Antrag persönlich bei Hr. Spiegler ab.

Die Kinder der Gemeinde Mildenau werden es Ihnen danken!

### Kontaktadressen des Schulvereins:

Sebastian Schreiter, Tel. 0162/9352771  
Wiesenbader Str. 7, 09456 Mildenau

Sylvi Reinhold, Tel. 03733/51699  
Wiesenbader Str. 9, 09456 Mildenau

oder per E-Mail an FlorianSpiegler@gmx.de

### 1.) Mitgliedsantrag Schulverein Mildenau e.V. oder 2.) Antrag Förderschaft des Schulvereins Mildenau e.V.

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Schulverein Mildenau e.V.

als Mitglied (z.B. aktive Teilnahme an Vorstandssitzungen etc.)

im Rahmen einer Förderschaft (ohne Vereinsverpflichtungen)

Entsprechendes bitte ankreuzen

jährlich mit  EUR.

Der Mitglieds-/Förderschaftsbeitrag beträgt mind. 20,- EUR bei jährlicher Unterstützung (Betrag frei wählbar). Die Mitgliedschaft/Förderschaft beginnt nach Eingang des Antrages.

Der Vereinszweck ist mir bekannt. Die Satzung erkenne ich an. (Die Satzung liegt bei der Gemeindeverwaltung Mildenau aus.)

#### Daten zur Person

Name, Vorname

PLZ /Ort

Mobil

Geburtsdatum

Ich möchte eine Spendenbescheinigung für das laufende Jahr erhalten.

Ich möchte eine Belehrung bezüglich Datenschutz/Persönlichkeitsrechte.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 01.10. des Jahres zugestellt werden.

Straße, Hausnr.

Telefon

E-Mail

Datum, Ort

Unterschrift

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreters)

#### SEPA-Lastschriftmandat

Kontoinhaber

Bankinstitut

BIC

IBAN

Ich ermächtige den Schulverein Mildenau e.V. widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverein Mildenau e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Ermächtigung kann ich jederzeit widerrufen, auch telefonisch.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Tag des Folgemonats nach erfolgter schriftlicher Willenserklärung durch Unterschrift fällig. (abweichende Abbuchung möglich)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE38ZZZ00001005466

Datum, Ort

Unterschrift  
Konto-Inh.

## Schnitzernachwuchs erweckt Bauernhof zum Leben

Schon seit einigen Monaten arbeitet die Kinderschnitzgruppe des Arnsfelder Schnitzvereins fieberhaft an der Entstehung einer Gemeinschaftsarbeit. Ein Bauernhof mit typischen ländlichen Figuren, Tieren und Szenen soll entstehen und die kommende Schnitz- und Klöppelausstellung bereichern. Die Kinder und Jugendlichen lernen dabei unter fachlicher Anleitung wie Holz zum Leben erweckt wird. Schnell wird dabei allen bewusst, dass das traditionelle Handwerk viel Geduld erfordert und wahrlich kein Meister vom Himmel fällt.

Ganz nebenbei wird auch ein Stück Heimatkunde näher gebracht, schließlich findet man einen solchen Bauernhof auch in unserem Ort heute nicht mehr. Besonders stolz sind alle über die schon fertigen Exponate.

Dazu gehören der Rohbau des Bauernhofs, Kühe, Schafe, Schweine, Gänse, ein Pferd sowie Bäume, Zäune und die Bäuerin, die gerade zum Füttern vor die Haustür tritt.

Das Kinderschnitzen findet jeden Mittwoch um 18 Uhr im Schnitzerheim statt.



Foto: Lisa Nestler

## Vereinspreis Annaberger Land 2021 geht an Seniorenclub der AWO Bärenstein

Ende Oktober gab es große Freude bei den Seniorinnen und Senioren der Arbeiterwohlfahrt Bärenstein. Der Seniorenclub wurde mit dem Vereinspreis Annaberger Land 2021 ausgezeichnet. Stellvertretend nahm diesen Katharina Stephan aus den Händen von Stefan Mielke und Andi Weinhold, dem Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer des Vereines Annaberger Land e.V., entgegen.

In würdigem Rahmen anlässlich eines geselligen Nachmittages im Café Neubert wurden die anwesenden Mitglieder des Clubs ohne jegliche Vorahnung durch die Verantwortlichen des Vereines Annaberger Land überrascht. Mit der Preisverleihung werden die jahrelangen Verdienste und das vielfältige gesellschaftliche Engagement der motivierten Seniorinnen und Senioren anerkannt. Die Mitglieder kümmern sich um ein regelmäßiges generationengerechtes und -übergreifendes Zusammensein im ländlichen Raum und unternehmen immer wieder beispielhafte Aktivitäten. Mit Leidenschaft und Herzblut organisieren sie unter anderem Begegnungen und Veranstaltungen des lebenslangen Lernens, bieten Treffpunkte zur Bildung und Beratung in geselliger Atmosphäre wie etwa zu Vorträgen mit eingeladenen Referenten. Der Club von Gleichgesinnten versteht es dabei in hervorragender Art und Weise, ein Miteinander auf Augenhöhe zu pflegen, füreinander da zu sein und insbesondere den gesamten Jahreskreis attraktiv auszugestalten. Für Katharina Stephan, eine von vier Mitorganisatorinnen der Aktivitäten des Clubs, eine Herzensangelegenheit, wie sie sagt: „Es ist doch toll, gemeinsam Zeit zu verbringen, sich zu den verschiedensten Dingen auszutauschen und einfach Freude am Leben zu teilen.“ Vom Club angeboten werden zudem selbst initiierte und organisierte Veranstaltungen wie Wanderun-

gen, Kreativkurse und Bastelnachmittage, Bingo-, Rätsel- und Spielerunden, Musik-, Tanz- und Kulturnachmittage oder Ausfahrten. Aber auch sportliche Aktivitäten stehen immer wieder hoch im Kurs, ebenso wie die beliebten Faschings- und Weihnachtsfeiern.

Der im Jahr 1998 gegründete Seniorenclub ist fest verankert im Ortsverband der Arbeiterwohlfahrt und an den Veranstaltungen des Clubs nehmen zumeist rund 50 Personen teil. Die wertvolle Arbeit des Seniorenclubs ist anerkannt und erfreut sich regen Interesses. Initiiert wurde die Übergabe des Vereinspreises 2021 in der letzten Oktoberwoche ohne das Wissen des Clubs. Organisiert hatten diese die Verantwortlichen des Vereines Annaberger Land in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Bärenstein, Silvio Wagner, sowie Sylvina Schmidt vom Kreisvorstand der Arbeiterwohlfahrt.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters war dies für den Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. als Interessenverbund im ländlichen Raum um Annaberg-Buchholz Anlass, das Wirken der Seniorinnen und Senioren entsprechend zu ehren. Einmal im Jahr werden derartige Leistungen durch den

Verein Annaberger Land im Rahmen der Vereinspreisübergabe ausgezeichnet. In diesem Jahr erfolgte die insgesamt 26. Ehrung dieser Art. Neben Vereinen wurde die Ehrung seit 1996 weiterhin auch Privatpersonen, Familien und Unternehmen zuerkannt. Vertreter des Annaberger Landes überreichten ein individualisiertes Glaspräsent mit Urkunde inklusive Einkaufsgutschein. Herzliche Glückwünsche, einen Blumengruß und einen Gutschein nahm der Club auch von Bärensteins Bürgermeister Silvio Wagner dankend entgegen. Auch er stellte in seinen Worten die geleistete ehrenamtliche Arbeit des Preisträgers heraus und verwies dabei auf die Bedeutung der wertvollen Angebote und vielfältigen Möglichkeiten, welche der örtliche Seniorenclub ganzjährig bietet.

Der Verein Annaberger Land wünscht den agilen Seniorinnen und Senioren weiterhin Enthusiasmus, eine große Portion Herzblut und für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit. Mögen die vielfältigen Aktivitäten des Clubs von den Mitgliedern auch weiterhin dankend angenommen und dabei auch immer wieder neue Interessenten begrüßt werden.

Annaberger Land



Von links nach rechts: Stefan Mielke (Vorsitzender Verein Annaberger Land), Katharina Stephan (Mitorganisatorin des Seniorenclubs), Andi Weinhold (Geschäftsführer Verein Annaberger Land) und Bärensteins Bürgermeister Silvio Wagner zur Übergabe des Vereinspreises 2021 Foto: Annaberger Land, Hans Feller

# Kirchennachrichten

## Monatsspruch Dezember 2021



„Freu dich und sei fröhlich,  
du Tochter Zion!  
Denn siehe, ich komme und will  
bei dir wohnen, spricht der HERR.“

Sach. 2,14

## Andacht Dezember

Nun ist es Herbst und es geht auf Weihnachten zu. Die Reisezeit ist vorbei. Ob zwei bis drei Wochen oder nur ein paar Tage, man freut sich ja doch wieder auf sein Zuhause, auf seine Wohnung, warm, gemütlich und hübsch eingerichtet. Eine eigene Wohnung ist ein hohes Gut. Schrecklich, wenn sie plötzlich zerstört wird, durch Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, Vulkanausbruch, aber auch durch Krieg, Vertreibung und Verfolgung. Und das ist alles in dieser Welt keine Seltenheit.

Für viele Menschen ist es schon lange Alltag. Sie leben auf der Straße. In Deutschland gibt es etwa 240 Tausend Wohnungslose, die unter Brücken, unter Planen und vielleicht auch mal in einer Notunterkunft schlafen. Andere leben in ständiger Angst, dass sie auch so weit abrutschen, weil sie die Miete kaum noch zahlen können.

Wohnungen gibt es eigentlich reichlich, etwa 42,2 Millionen in Deutschland, mit insgesamt etwa 4 Milliarden Quadratmeter Wohnfläche. Das sind rund 50 Quadratmeter pro Person. Und doch gibt es Wohnungsknappheit, insbesondere in den Ballungsgebieten. Studenten, die keine Unterkunft finden oder Rentner, die sich ihre Wohnung nach Jahrzehnten nicht mehr leisten können und jetzt auf dem Campingplatz leben.

Auf der anderen Seite gibt es große Häuser oder Wohnungen, die nur von Paaren oder Alleinstehenden bewohnt werden. So mancher alt gewordene Mensch lebt immer noch in der großen Wohnung, in der einmal die Familie mit vier oder fünf Personen gut zurechtgekommen ist. Aber der Umzug und die Miete für die neue, kleine Wohnung sind einfach zu teuer.

Aber nun stellen wir uns mal vor, welche Freude so eine alte Dame haben würde, die schon viele Jahre allein in ihrer 120 Quadratmeter großen Altbauwohnung lebt, wenn ihre Tochter sie plötzlich anruft und ihr sagt, dass sie aus dem Ausland zurückkommt und wieder bei ihr einziehen will – „Ich komme und will bei dir wohnen.“

Endlich nicht mehr allein, ein unmittelbarer Gesprächspartner ist wieder da, nicht nur gelegentliche kurze Telefonate; eine Hilfe ist unmittelbar da, wie schön, welche Freude! Die Tränen des Abschieds von vor langer Zeit sind vergessen.

Die Gemeinschaft mit lieben Menschen ist etwas Wunderbares. Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist, verkündet Gott nach der Schöpfung. Er schuf den Menschen als Gemeinschaftswesen. Ohne Kontakte, ohne Austausch und Beziehung verkümmert der Mensch, innerlich und oft auch äußerlich.

Aber ist das tatsächlich immer so, dass wir uns freuen, wenn jemand bei uns wohnen will? Nun, auf der Couch kann mal ein Besuch übernachten, im Gästezimmer, sofern vorhanden, auch mal etwas länger. Aber wenn einer richtig einziehen will? Das will doch gut überlegt sein. Passt das überhaupt? Muss ich mich dann nicht zu sehr einschränken? Verstehen wir uns auf Dauer? Nach welchen Kriterien wägen wir das ab? Wie eng war oder ist die Beziehung, welche

Erfahrungen liegen damit vor, welche gemeinsamen Interessen gibt es?

Da wo Gott wohnt, da ist Licht, Wärme, Sicherheit und Wohlbefinden. Gott liebt sein Volk, deshalb nennt er es Tochter Zion. Dabei steht der Berg (und die Burg) Zion, als zentrale Stelle, für das ganze Volk Israel, ja und auch wir dürfen uns durch Jesus Christus dazu zählen.

Und wenn Sacharja in seiner Vision sieht, dass letztlich auch die anderen Völker nach Zion streben, dann reicht diese Vision über den Retter und Erlöser, Jesus Christus, hinaus bis in die Endzeit. Dann geht es nicht mehr darum, dass wir Gott in unser Haus, in unsere Wohnung einziehen lassen, sondern dann sind wir Gottes Hausgenossen, denn er ist der Hausherr.

Aber jetzt geht es erst mal auf Weihnachten zu. Wir feiern die Geburt Jesu Christi, sein Kommen auf diese Welt in Armut und Demut. Damals war er nicht überall willkommen, weder bei seiner Geburt im Stall, noch später bei seinem Wirken. Er hatte keine Wohnung, nur selten ein Dach über dem Kopf. Darauf legte er auch keinen großen Wert.

Beziehungen waren für ihn das Wichtigste. Er liebte seinen Vater im Himmel und die Menschen, für die er schließlich sein Leben ließ. Nur deshalb können wir einmal tatsächlich in der Ewigkeit bei ihm wohnen, denn im Haus seines Vaters gibt es viele Wohnungen. So können wir uns jetzt schon freuen und fröhlich sein, Gott hat uns seinen Sohn geschickt, um uns einmal in Ewigkeit und Herrlichkeit bei ihm wohnen zu lassen.

Eine gesegnete Adventszeit

Pastorin Claudia Küchler

## Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenau



Auch dieses Jahr sind die Veranstaltungen unserer Gemeinde wieder stark von den Coronabeschränkungen beeinflusst. Uns ist es aber wichtig, dass wir gerade in der Adventszeit einander nicht aus dem Blick verlieren und füreinander da sind. Daher versuchen wir, so viele Veranstaltungen wie möglich in coronagerechter Form durch-

zuführen. Wir bitten Sie um Verständnis, sollte manches dann doch nicht so ablaufen, wie wir es geplant haben. Der aktuelle Stand ist immer auf der Website [www.kirchengemeinde-mildenau.de](http://www.kirchengemeinde-mildenau.de) zu finden.

Auch für uns ist die aktuelle Situation immer wieder herausfordernd. Nichtsdestotrotz sind wir sehr dankbar darüber, dass wir als Kirchengemeinde weiter in Gemeinschaft zusammenkommen können. Wir haben als Kirche eine echte Sonderstellung in einer Zeit, die

von Einschränkungen, (Existenz-) Ängsten und Freiheitsbeschränkungen geprägt ist.

Wir möchten Ihnen Mut machen, auch ganz individuell gerade in dieser Advents- und Weihnachtszeit, füreinander da zu sein, für einander zu beten und die Last des Anderen mitzutragen.

Fühlen Sie sich ermutigt, zu helfen, zuzuhören oder einfach nur da zu sein und so Jesu Licht in die Finsternis dieser Zeit zu tragen. Das geht auch mit Abstand und Mundschutz.

**Wenn Sie ein Hausabendmahl wünschen, oder jemanden kennen, der das gerne möchte, melden Sie sich bitte bis zum 10.12. im Pfarramt. (Tel: 52896). Wir möchten gerne Rücksicht nehmen und nur die Leute besuchen, die das auch wünschen. Die Abendmahlsform wird an die coronabedingten Regeln angepasst.**

Bei Drucklegung stand Aufgrund der ständig wechselnden Corona-Regelungen noch nicht fest in welcher Form dieses Jahr der Lebendige Adventskalender stattfinden kann. Wir werden aber alles daran setzen ein Corona-gerechtes Programm zu machen. Die genauen Daten und Orte für den lebendigen Adventskalender werden kurzfristig im Internet und über die gängigen Kanäle bekanntgegeben.

### Herzliche Einladung zu

#### 03.12. Donnerstag

14.30 Uhr Adventsfeier des Seniorenkreises mit Erdmann Paul (wer einen Fahrdienst benötigt, kann sich gerne im Pfarramt melden Tel: 52896)

#### 05.12. Sonntag 2. Advent

9.00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Streckewalde  
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst, im Anschluss feiern wir heiliges Abendmahl, Pfr.i.R. Dieter Vogel ist zu Gast

**10.12. bis 12.12. Konfi-Wochenende der Klassen 7 und 8. Die Konfirmanden werden direkt informiert.**

#### 10.12. Freitag

19.30 Uhr Lobpreisabend in unserer Kirche, die ganze Gemeinde ist herzlich dazu eingeladen

#### 12.12. Sonntag 3. Advent

9.00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Streckewalde  
10.00 Uhr Zeugnisgottesdienst mit Kindergottesdienst

Wir wollen wieder hören und erleben, welche großen und kleinen Wunder Gott in unserer Gemeinde tut. Sollte jemand einen Beitrag auf dem Herzen haben, kann er sich gerne vorab zur besseren Planung im Pfarramt melden. Aber auch spontane Zeugnisse sind herzlich willkommen!

ab 14.00 Uhr Adventssingen in den Häusern – auch in Streckewalde  
Treffpunkte für alle interessierten Mitsänger „jeder, der gerne Adventslieder singt“ sind:

14.00 Uhr bei Uwe Schreiter,  
Dorfstr. 184

14.00 Uhr im Pfarrhaus

13.30 Uhr bei Sigrid Wagler,  
Annaberger Str. 6b.

#### 13.12. Montag

19.30 Uhr Bibelgespräch und Gebet mit Gebet für Deutschland gemeinsam

#### 17.12. Freitag

19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung

#### 18.12. Samstag

ab 13.00 Uhr Adventsblasen des Posaunenchores im Oberdorf

#### 19.12. Sonntag 4. Advent

8.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Streckewalde  
10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst (Adventsfeier der Kinder) Beide Gottesdienste feiert Pfr. Tobias Frauenlob mit uns.

#### 20.12. Montag

19.00 Uhr 1. Krippenspielprobe in der Kirche /  
Die Musiker treffen sich schon 18.30 Uhr.

#### 23.12. Donnerstag

18.00 Uhr 2. Krippenspielprobe in der Kirche  
Die Musiker treffen sich schon 17.30 Uhr.

#### 24.12. Heilig Abend

16.00 Uhr Christvesper

Das Dankopfer ist zu 50% für den Taubblindendienst e. V. und zu 50% für die Innenrenovierung unserer Kirche bestimmt.

#### 25.12. Samstag 1. Christtag

10.00 Uhr Singe-Gottesdienst für die ganze Familie

Die Gemeindeglieder aus Streckewalde sind ganz herzlich nach Mildenaue eingeladen.

#### 26.12. Sonntag 2. Christtag

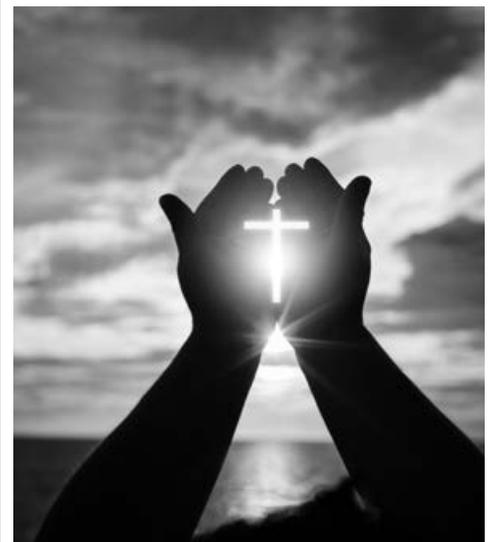
8.30 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Mildenaue  
10.15 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Streckewalde  
Beide Gottesdienste feiert Pfr. Tobias Frauenlob mit uns.

#### 31.12. Freitag Silvester

14.00 Uhr Silvester-Vesper in Streckewalde in der Turnhalle  
16.00 Uhr Silvester-Vesper gemeinsam mit der Ev.- meth. Gemeinde in der Kreuzkirche

#### 02.01.2022 1. Sonntag nach dem Christfest

9.00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Streckewalde  
10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Kindergottesdienst  
Pfr. Tobias Frauenlob ist zu Gast  
19.30 Uhr Lobpreisabend in der Kirche



### BESONDERE HINWEISE

#### Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei

##### vormittags

Dienstag – Freitag 10.00–12.00 Uhr

##### nachmittags

Dienstag 13.00–18.00 Uhr  
Mittwoch + Donnerstag 13.00–15.00 Uhr

Tel. 03733 52896

Fax 03733 54043

E-Mail [kg.mildenaue@evlks.de](mailto:kg.mildenaue@evlks.de)

Internet [www.kirchgemeinde-mildenaue.de](http://www.kirchgemeinde-mildenaue.de)

## Kirchgemeinde Arnsfeld/Nieder- schmiedeberg



### Herzliche Einladung zu

#### 01.12. Mittwoch

19.30 Uhr Gesprächskreis-Adventsfeier

#### 02.12. Donnerstag

17.00 Uhr Frauenstunde der  
Landeskirchlichen Gemeinschaft

#### 03.12. Freitag

15.30 Uhr Mini im Kindertreff  
16.30 Uhr Kinderkrippenspielprobe  
in der Kirche  
17.30 Uhr Jugendstunde

#### 04.12. Sonnabend

10.00 Uhr Kinderstunde

#### 05.12. Sonntag 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst mit  
Abendmahl im Anschluss  
10.00 Uhr Kindergottesdienst  
Kollekte: Eigene Gemeinde  
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

#### 08.12. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-  
unterricht Klasse 7  
19.30 Uhr Frauendienst-Adventsfeier

#### 09.12. Donnerstag

19.30 Uhr Gebetskreis

#### 10.12. Freitag

16.30 Uhr Kinderkrippenspiel-  
probe in der Kirche  
17.30 Uhr Jugendstunde

#### 11.12. Sonnabend

9.00 – 14.00 Uhr Konfi.-Samstag  
der Konfirmanden Klasse 8  
10.00 Uhr Kinderstunde

#### 12.12. Sonntag 3. Advent

8.30 Uhr Gottesdienst  
Kein Kindergottesdienst  
Kollekte: Eigene Gemeinde  
14.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

#### 14.12. Dienstag

15.00 Uhr Adventsnachmittag  
im Gemeinderaum in NSB

#### 16.12. Donnerstag

14.30 Uhr Seniorenkreis-  
Adventsfeier  
19.30 Uhr Gebetskreis

#### 17.12. Freitag

16.30 Uhr Kinderkrippen-  
spielprobe in der Kirche

#### 18.12. Sonnabend

10.00 Uhr Kinderstunde  
17.00 Uhr Jugendstunde  
17.00 Uhr Wochenschlussan-  
dacht mit Abendmahl in NSB

#### 19.12. Sonntag 4. Advent

10.00 Uhr Familiengottesdienst  
mit Kinderkrippenspiel  
Kollekte: Eigene Gemeinde  
15.00 Uhr Gemeinschaftsstunde-  
Adventsfeier

#### 22.12. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-  
unterricht Klasse 7

#### 23.12. Donnerstag

19.30 Uhr Gebetskreis

#### 24.12. Freitag Heiliger Abend

14.00 Uhr Gottesdienst mit  
Kinderkrippenspiel in NSB  
15.30 Uhr Christvesper  
in der Kirche Arnsfeld  
Kollekte: Eigene Gemeinde

#### 25.12. Sonnabend 1. Christtag

05.00 Uhr Gottesdienst mit Mettenspiel  
10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst  
mit Abendmahl im Anschluss  
in der Kirche Arnsfeld  
10.00 Uhr Kindergottesdienst  
Kollekte: Eigene Gemeinde

#### 26.12. Sonntag 2. Christtag

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst  
mit Abendmahl im Anschluss  
in der Kirche Steinbach  
10.00 Uhr Kindergottesdienst  
Kollekte: Eigene Gemeinde

#### 31.12. Freitag Silvester

15.00 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst  
mit Abendmahl im Anschluss  
15.00 Uhr Kindergottesdienst  
Kollekte: Eigene Gemeinde

#### 01.01. Sonnabend Neujahr

10.00 Uhr Gottesdienst in Arnsfeld  
mit Abendmahl im Anschluss  
10.00 Uhr Kindergottesdienst  
Kollekte: Gesamtkirchli-  
che Aufgaben der EKD

### BESONDERE HINWEISE

#### Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei

Montag:	9.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 bis 12.00 Uhr 14.30 bis 18.00 Uhr

Das Verwaltungsbüro bleibt aufgrund  
von Urlaub der Verwaltungsmitarbei-  
terin Annett Löttsch vom 23.12.2021  
bis 05.01.2022 geschlossen.

Bei Beerdigungen bitte Annett Löttsch  
privat unter der Tel.Nr: 037343-89566  
anrufen.

## Ev.-meth. Kirche Mildenau



### Herzliche Einladung zu

#### 01.12. Mittwoch

18.30 Uhr Vorstandssitzung  
19.30 Uhr Gemeinsamer  
KV in der Kreuzkirche

#### 02.12. Donnerstag

18.00 Uhr Gebetsabend  
19.00 Uhr Kommt Sucht-  
krankenhilfe in Königswalde

#### 05.12. Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst  
gleichzeitig Kindergottesdienst

#### 09.12. Donnerstag

18.00 Uhr Gebetsabend

#### 12.12. Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst  
gleichzeitig Kindergottesdienst

#### 17.12. Donnerstag

17.00 Uhr Kirchlicher Unterricht  
Klassen 6 – 8  
18.00 Uhr Gebetsabend

#### 19.12. Sonntag

14.30 Uhr Krippenspiel der Kinder

#### 25.12. Samstag

7.00 Uhr Christmette

#### 26.12. Sonntag

10.00 Uhr Festgottesdienst

#### 31.12. Freitag

16.00 Uhr Allianzgottesdienst zum  
Jahresschluss in der Ev.-luth- Kirche

Leider wissen wir noch nicht, ob die  
Veranstaltungen so auch stattfinden können.

Lasst uns optimistisch bleiben! Aktuelle  
Informationen finden sich auf der Communi-  
app Methosmildenau, der Internetseite  
EmK Königswalde und den Aushängen.

## Landeskirchliche Gemeinschaft Mildenaue



### Herzliche Einladung

zu den Veranstaltungen, die abhängig von den aktuellen Corona-Schutz-Verordnungen durchgeführt werden.

#### 07.12. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft  
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

#### 09.12. Donnerstag

14.00 Uhr Nachmittagstreff

#### 14.12. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft  
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

#### 18.12. Samstag

19.30 Uhr Gesprächskreis

#### 21.12. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft  
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

## Herzliche Einladung zu unseren Eltern-Kind-Angeboten in den Räumen der Ev.-meth. Kreuzkirche Mildenaue, Königswalder Str. 3



Donnerstags von 9.30 – 10.30 Uhr  
am 02.12. und 16.12.'21



Dienstag 9.30 – 11.30 Uhr  
am 07.12. und 14.12.'21

TREFFPUNKT  
FÜR KIDS IN DER KIRCHE

14tägig  
mittwochs 16 – 18 Uhr  
am 08.12.'21

MÄDELSZEIT

ab 6. Klasse - 14tägig  
donnerstags  
am 09.12.'21

Bis dahin ...

Eure Sandra Mauersberger



## Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mildenaue erlässt folgende Friedhofsordnung - zum 01.01.2022

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

#### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

#### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

#### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften

- § 32 aufgehoben
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 aufgehoben
- § 36 aufgehoben
- § 37 aufgehoben
- § 38 aufgehoben
- § 39 aufgehoben

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

## > Einführung/Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des

persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens.

An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn

und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

## I. Allgemeines

### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Mildenau steht im Eigentum Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenau. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Mildenau. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Chemnitz
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mildenau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang,
- b) in den Monaten November bis Februar von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche GefäÙe als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofs-zweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und

Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit zw. Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

## § 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

### § 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

- > (5) Bestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Ausnahmen können beantragt werden.

### § 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 10 Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

- (3) Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 11 Kirche

- (1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Die generelle Öffnung regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirchen für nicht-sakrale Trauerfeiern widerspricht dem Widmungszweck und ist daher ausgeschlossen. In Notfällen (z.B. bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen und fehlender Leichenhalle oder aus seelsorgerischen Gründen) kann eine Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Der Sarg bzw. die Urne verbleibt während des Trauergottesdienstes in der Trauerhalle oder wird vorher beigesetzt.

### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Trauerhalle, in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## B. Bestattungsbestimmungen

### § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

### § 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### § 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig,

den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie

Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
  - Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
  - Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
  - Wahlgrabstätten für Aschenbestattung,
  - Gemeinschaftsgrabstätte für Leichenbestattung
  - Gemeinschaftsgrabstätte für Aschebestattung

- > (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst

anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

### § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der

Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
- das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
  - individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.
- (5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25cm sein.
- (6) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

## § 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegepflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

## § 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Die Inschrift muss den vollständigen Vor- und Nachname des Verstorbenen enthalten.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

## § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen

und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird er ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird.

> Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

### B. Reihengrabstätten

#### § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe des Grabhügels  
(Einzelgrabstelle): Länge 1,60 m,  
Breite 0,60 m, Höhe bis 0,12 m

b) Aschenbestattung

Größe des Grabhügels  
(Einzelgrabstelle): Länge 0,80 m,  
Breite 0,50 m, Höhe bis 0,12 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(9) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 28 a Gemeinschaftsgrabstätten

Für Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz b gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.

(3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.

(4) Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.

(5) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

(6) In der Urnengemeinschaftsanlage obliegt die Beschaffung des Grabdenkmals dem Friedhofsträger, beim einheitlich gestalteten Reihengrab (grüne Wiese) obliegt sie dem Nutzungsberechtigten.

(7) Für Grabmale des einheitlich gestalteten Reihengrabes dürfen nur europäische Natursteine verwendet werden. Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die Größe des Grabmals beträgt 0,80 m Höhe und 0,35 m Breite (10% Abweichung sind möglich).

- (8) Für Grabmale des einheitlich gestalteten Reihengrabes sind Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche (maximal 1/3) einnehmen dürfen, gestattet.
- (9) Für Grabmale des einheitlich gestalteten Reihengrabes sind nicht zugelassen alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.
- (10) Für Grabmale des einheitlich gestalteten Reihengrabes sind Schriften als farbige Tönungen nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für:

#### a) Leichenbestattung

Größe des Grabhügels  
(Einzelgrabstelle): Länge 1,60 m,  
Breite 0,60 m, Höhe bis 0,12 m

Größe des Grabhügels  
(Doppelgrabstelle):  
Länge 1,60 m, Breite 1,80 m,  
Höhe bis 0,12 m

#### b) Aschenbestattung

Größe des Grabhügels  
(Einzelgrabstelle): Länge 0,80 m,  
Breite 0,50 m, Höhe bis 0,12 m

Größe des Grabhügels  
(Doppelgrabstelle): Länge 1,60 m,  
Breite 0,60 m, Höhe bis 0,12 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

> (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den Nutzungsberechtigten des Grabes des Verstorbenen über. Sollte dem nicht zugestimmt werden geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften -

#### § 32 aufgehoben

#### § 33 aufgehoben

#### § 34 aufgehoben

#### § 35 aufgehoben

#### § 36 aufgehoben

#### § 37 aufgehoben

#### § 38 aufgehoben

#### § 39 aufgehoben

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindecassatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

### § 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 42 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde Mildenau aus.

### § 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mildenau vom 21.09.1998 außer Kraft.

Mildenau, den 13.10.2021

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Mildenau - Der Kirchenvorstand - /

  
 Vorsitzender Mitglied Kirchensiegel

AZ: R 56512 Mildenau  
 Chemnitz, 28.10.2021

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung



  
 Schwabe  
 Kirchenamtmann

## Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaue vom 13.10.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenaue die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- |       |                                                                                              |           |  |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1.    | Reihengrabstätten                                                                            |           |  |
| 1.1   | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)                       | 415,00 €  |  |
| 1.2   | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)                        | 1080,00 € |  |
| 2.    | Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)                                                      |           |  |
| 2.1   | für Sargbestattungen                                                                         |           |  |
| 2.1.1 | Einzelstelle                                                                                 | 1130,00 € |  |
| 2.1.2 | Doppelstelle                                                                                 | 2260,00 € |  |
| 2.2   | für Urnenbeisetzungen                                                                        |           |  |
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen)                                                                    | 1130,00 € |  |
| 2.2.2 | Doppelstelle (je 4 Urnen)                                                                    | 2260,00 € |  |
| 2.3   | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten |           |  |

nach 2.1.1		56,50 €	
nach 2.1.2		113,00 €	
nach 2.2.1		56,50 €	
nach 2.2.2		113,00 €	

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |    |                                          |          |  |
|----|------------------------------------------|----------|--|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 240,00 € |  |
|----|------------------------------------------|----------|--|

> 2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
3. Urnenbeisetzung	220,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	150,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofunterhaltungsgebühren werden nicht separat ausgewiesen. Sie sind Teil der Nutzungsgebühren. Bei bestehenden Nutzungsrechten wird weiterhin eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 29,00 € erhoben

### V. Gebühr für die Benutzung der Kirche

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche pro Benutzung	50,00 €
------------------------------------------------------	---------

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

(grüne Wiese oder Urnengemeinschaftsanlage)

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) inklusive Nutzungs- und Beisetzungs- und Beisetzungsgebühren.

### 1. Gemeinschaftseinzelgräber (grüne Wiese)

1.1 für Sargbestattungen	4219,00 €
1.2 für Urnenbeisetzungen	3959,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung inkl. Gemeinschaftsgrabmal	3535,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt 11 2021.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur

Einsichtnahme aus im Pfarramt/der Friedhofsverwaltung Mildenau.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Mildenau, den 13.10.2021

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mildenau



AZ: R 56513 Mildenau  
Chemnitz, 28. 10. 2021

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung



*Schwa*  
Schwa  
Kirchenamtstmann

Unser Friedhof ist für uns mehr als ein Ort, an dem wir unsere Lieben zur Ruhe betten, um sie trauern und Abschied nehmen. Dies soll in Würde möglich bleiben. Unser Friedhof ist gleichzeitig ein Ort des Leben und der Begegnung, als christlicher Friedhof ein Ort der Hoffnung.

Im Grunde hat sich zur bisherigen Friedhofsordnung nichts Wesentliches geändert, wir haben nur die gängige Praxis rechtssicher gemacht.

Seit 2008 konnten wir die Gebühren konstant halten. Dies ist uns wegen steigender Kosten bei Energie und Material so nicht mehr möglich. Die Anhebung der Gebühren entspricht in Etwa dem Maß der Inflation. Wichtig ist dabei zu wissen, dass die Finanzen des Friedhofs und der Kirchgemeinde streng getrennt sind und es keinerlei Geldflüsse zwischen den beiden Haushalten gibt.

Als neues Angebot errichten wir eine Urnengemeinschaftsanlage, die ab 2022 belegt werden kann. Neu ist zudem die Möglichkeit, die Pflege von Reihen-

pflegegräbern – z.B. nach 10 Jahren – dem Friedhofsträger zu übertragen.

Sollten Sie Fragen zu den neuen Ordnungen oder zu Beerdigungen auf dem Friedhof im Mildenau haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Der Kirchenvorstand bittet Sie, diese Veränderungen verständnisvoll mitzutragen und den Friedhof so für alle Mildenauer zukunftsfähig zu gestalten.

Pfarrer Tobias Frauenlob

**Zusätzlich, außerhalb der Gebührenordnung bieten wir folgende Leistungen an:**

Einebnung Grabstätte  
Sarg: 38,00 €

Einebnung Grabstätte  
Urne: 24,00 €

Einebnung  
Doppelgrab: 51,00 €

**Pflege eines Reihengrabes**

pro Jahr  
(mit Dauerbepflanzung, egal  
ob Urne oder Grab): 132,00 €  
pro Jahr

Beerdigungschor  
(Spende direkt an  
den Chor erbeten): 50,00 €

Bläserchor  
(Spende direkt an den  
Chor erbeten): 150,00 €

**Gängige Beispiele**

**„Reihengrab/Urne“**

Urnenbeisetzung

Pflege erfolgt durch die Angehörigen

Grabstein kann selbst ausgesucht werden

ist auch als Wahlgrab möglich  
(Mehrkosten)

Pflege kann nach einigen Jahren an den  
Friedhofsträger abgegeben werden

Gesamtkosten  
(ohne Grabstein und Pflege)  
Benutzungsgebühr: 1080,00 €  
Bestattungsgebühr: 220,00 €

Grabmalgenehmigung: 25,00 €  
= **1325,00 €**

**„Reihengrab/Sarg“**

Sargbestattung

Pflege erfolgt durch die Angehörigen;  
Grabstein kann selbst ausgesucht werden  
ist auch als Wahlgrab möglich (Mehrkosten);  
Pflege kann nach einigen Jahren  
an den Friedhofsträger abgegeben werden

Gesamtkosten (ohne Grabstein und  
Pflege)

Benutzungsgebühr: 1080,00 €  
Bestattungsgebühr: 480,00 €  
Sargträger: 150,00 €  
Grabmalgenehmigung: 25,00 €  
= **1735,00 €**



**„Grüne Wiese“**

Sarg oder Urne

Pflegearmes Reihengrab, Pflege erfolgt  
vollständig durch den Friedhofsträger

Grabstein kann selbst ausgesucht werden

Gesamtkosten (ohne Grabstein):

**Sarg**

Gesamtgebühr: 4219,00 €  
Sargträger: 150,00 €  
Grabmalgenehmigung: 25,00 €  
= **4394,00 €**

**Urne**

Gesamtgebühr: 3959,00 €  
Grabmalgenehmigung: 25,00 €  
= **3984,00 €**



**NEU „Urnengemeinschaftsanlage“**

Urnenbeisetzung

Pflegearmes Grab

Pflege erfolgt vollständig durch  
den Friedhofsträger

Grabstein kann nicht selbst  
ausgesucht werden

Gesamtkosten (mit Grabstein):

Gesamtgebühr: **3535,00 €**



## Chronik

### - Ihr Saugunge -

#### Wu komme de Arzgebargsgeschichten har?

Ewing lasn, oder ah ze erscht blus Bilder aguckn, dos hob iech schie immer gern gemacht, su lang iech denkn kah. Vielleicht is do ah meine Tante Liesel aus Leipzig dra Schuld, denn von dare tat iech fast jede Weihnacht un der zun Geburtstog e Buch kriegn un es warn immer welche, die sich schie lasn ließn. Vielleicht logs ah an dann grußn Märchenbuch, wos von meiner Mutter noch do war un wu se mier bestimmt ah manches Märchen fürgelasn hot. Oder logs ah do dra, daß meine Mutter Filmprogramme gesammelt hot un dodervu e Haufn bei uns derhemm logn. Dos war ja ah intressant.

Do war aber ah unner Lehrer, dr Wagner Willy, weil dar uns alles esu schie erklärn kunnt un en of die Walt su richtsch neugierig machen kunnt. Of jeden Fall isses esu, daß iech Bücher schie immer geacht un geschunt hob un ah alles aufgehubn hob, wos irgendwie bedruckt war un zwee Pappdeckeln hat. Iech ärcher miech ah heit noch, daß all de schinn Lasebicher aus dr Schul irgendwie wagkumme un verschwundn sei, wu doch su schiene Geschichtn do drinne standn.

Aber eens hob iech noch un dos halt iech huch un in Ehrn, obwuhls gar net von mier is, es is nämlich e Lasebuch von mein Onkel Roland un dar es e bissel älter als iech, aber schie is dos Buch un ah meine Enkel hohm schie neigeguckt.

Aber es allererschte Buch richtich zum Lasn, un wos iech heit noch hob, dos is e Arzgebargsbuch, mit Schnorkn un Geschichtn aus meiner Heimat: „Wos dr Wenzel Max darzehlt“. Dos Buch is schie ganz schie ramponiert un abgegriffn, aber schie isses immer noch un gelasn werds ah immer noch. Sugar von mier, wenn de Enkel fürn Zebettgiehe ne Geschicht härn wolln, un doderbei ka iech einiche von die Geschichtn wirklich schie auswennich. Aber, nochdam iech dos Buch drei, viermol gelasn hat, warn meine 3 klenn Brüder su weit ragewachsn, dos se ohmds ah ne Geschicht hörn wolltn un doderzu gobs ner an Satz:



Hans-Dieter Wolf  
Ihr Saugunge!  
Jugendstreiche und Erlebtes aus dem Erzgebirge – Teil I

Herausgeber: Hans-Dieter Wolf, geboren und aufgewachsen in Arnsfeld  
Illustrationen: Guntram Müller, Mildenau

„Hul ner mol dos Arzgebargsbuch“.

Heitzetog gibts ja su viel Bücher, aber zwee Drittel dervu sei net emol das Papier wart, wu se drauf geschriebn sei un es is viel schwerer wurn, e wirklich gutes Buch ze findn unner su viel Schruz. Deshalb kimmt ah ner noch seltn e neies Buch zu meiner Sammlung derzu, weil iech, seit mier die Marktwirtschaft hohm, schie e paar mol garschtig neigefalln bie. Ah meine Sammlung von Arzgebargsbüchern stammt zum grußn Teil noch aus dare Zeit vor dare grußn Wende.

Jetzt wart iech eigentlich ner noch drauf, daß emol eener die ganz altn Arzgebargsbücher wieder nei auflechts, die frieher, ganz frieher, in Anneberg gedruckt wurn sei. Wenn ah de Sproch in de Bücher e bissel überarzgebirgisch is un iech de Geschichtn von Rundreesbillet, von Spackfettalbin un von dare vertauschten Ziech schie alle kenn. Hohm möcht iech se doch alle, denn se sei e Stückl vun unnern Arzgebarg, diese „Blumen vom Pöhlberghang“!

# Das Dorfblatt Rätzel

## Praxis für Physiotherapie



**Petra Brunner**

Schmalzgruber Straße 5  
09477 Steinbach  
Tel. 037343-88368



Unseren Patienten wünschen wir eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und für das kommende Jahr alles Gute, Glück und Gesundheit. Vielen Dank für Ihr bisher entgegengebrachtes Vertrauen.  
*Ihre Petra Brunner und Team*

Öffnungszeiten: Mo - Do 7.00 - 17.00 Uhr und Fr 7.00 - 13.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung; Hausbesuche möglich

## Auszeit für die Seele

### Studio für Gesundheit und Schönheit

Annaberger Straße 3 B • 09456 Mildenau  
Telefon 03733-500461

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns bei unseren Kunden recht herzlich. Wir wünschen Ihnen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und für das kommende Jahr Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

*Ihre Andrea Schuffenhauer, Mandy Freund und Denise Fleischer*



Nordsee- hafen	DDR-Nach- richten- technik (Abk.)	ver- braucht, abge- schlafen	Vorname des Bärtigen	8	arge Lage
weibl. Anrede abge- kürzt	7		Dehn- ungs- laut		3
MZ-Mo- torrad- type		9	MZ-Mo- torrad- type		
männl. Haus- huhn	Berufs- verband		Abk. für Nach- schrift		tiefste Gebäude- etage
4				Höf- lich- keits- anrede	
Abwaser- rinne in der Stra- ßenmitte			6		
Umzäu- nung b. Vieh- auslauf	überholt, unmo- dern (engl.)		Kurz- form: Papa		
				5	
Haupt- stadt v. Baschkor- tostan		1		Halb- ton unter C	
Modell- bahn- spur	10		Regional- sender der ARD		2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Wer das richtige Lösungswort herausfindet, kann einen von sechs Gutscheinen im Wert von je 10,- Euro gewinnen, welche die auf dieser Seite beteiligten Unternehmen zur Verfügung stellen.  
**Wir wünschen viel Glück.**

**Anschrift für das Lösungswort:**  
Verein Annaberger Land,  
Hauptstraße 91, 09456 Arnsfeld.

Das Lösungswort in unserer letzten Ausgabe lautete: **STOLLENTEIG.**

Einen Rosinen-Butterstollen nach eigener Wahl von der Mildenauer Bäckerei Wolter hat Marius Drechsel aus Chemnitz gewonnen.  
**Herzlichen Glückwunsch und „Guten Appetit!“**

Erhältlich im guten  
Groß- und Einzelhandel.

Werkverkauf nur in  
Streckewalde:  
Montag - Freitag  
8-16 Uhr

Carl Dietrich GmbH  
Finsterau 31 F  
Streckewalde  
09518 Großbrückerswalde  
Tel.037369 133-0  
Fax 037369 133-66  
www.carldietrich.de

**Kompetenz in Tabletop  
Der Servietten- und Tischdeckenspezialist!**



# Anzeigen und Werbung im Dorfblatt

## Anzeigenschluss für die Januar-Ausgabe '22 des Dorfblattes ist am 5. Dezember 2021

Ihre Anzeigen nimmt Frau Siegert gerne entgegen.

Abteilung Hauptamt, E-Mail: [hauptamt1@mildenau.de](mailto:hauptamt1@mildenau.de)

oder E-Mail: [dorfblatt@mildenau.de](mailto:dorfblatt@mildenau.de)



Liebe Einwohner,  
liebe Zuchtfreunde,

wir wünschen Ihnen ,Ihren Familien  
und unseren Mitgliedern des Rasse-  
geflügel – und Kaninchenzüchtervereins  
„ Colonia 1874“ e.V. Mildenau ein  
gesegnetes Weihnachtsfest und einen  
guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

In der Hoffnung, dass wir Sie am  
3. Januarwochenende 2022 zu unserer  
Ortsschau im Gasthof Mildenau  
begrüßen dürfen.

„Gut Zucht“ und  
freundliche Grüße

Der Vorstand  
Frank Hiemann



**ANNABERGER LAND**

*Das Jahr geht zu Ende und wir danken  
unseren Vereinsmitgliedern, Partnern und  
den Einwohnern der Region für die  
Unterstützung und das entgegengebrachte  
Vertrauen. Wir wünschen eine besinnliche  
Adventszeit, frohe Weihnachten und im  
neuen Jahr vor allem Gesundheit, Zuver-  
sicht und persönliches Wohlergehen.*

Verein Annaberger Land e.V.  
Hauptstraße 91  
09456 Mildenau OT Arnfeld

Tel. 037343-88644  
[info@annabergerland.de](mailto:info@annabergerland.de)  
[www.annabergerland.de](http://www.annabergerland.de)

Ein unvergessliches Fest ist nun vorbei.  
Wir werden es immer in guter Erinnerung behalten  
und möchten auf diesem Weg

## „DANKESCHÖN“

sagen für die herzlichen  
Glückwünsche und tollen  
Geschenke zu unserer  
Konfirmation.

Lenja Schreiter, Emilia Walther, Tobias Seide,  
Lukas Brünnel, Johannes Hiemann,  
Jeremie Brückner und Eric Teucher

September 2021

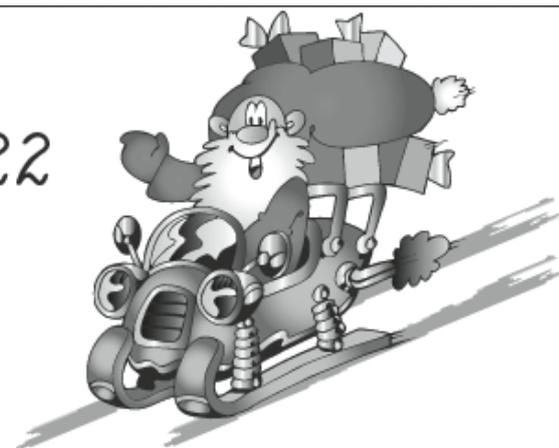


Ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und viel Freude am Fahren 2022

wünscht ganz herzlich Ihnen und Ihren Familien



**Meyer Automobil GmbH**  
Am Kirchsteig 10 · 09487 Schlettau





**STADTWERKE** Annaberg-Buchholz  
NÄHE TUT GUT!

## OB HOME ODER OFFICE ... STABILE BANDBREITEN ZU FAIREN PREISEN.

Im verfügbaren Netzgebiet der Antennen-Reuter GmbH sowie der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG sowie nach technischer Prüfung.

\* Gilt nur bei Vertragsabschluss im Aktionszeitraum 01.12.2021 bis 31.01.2022.

Stadtwerke Annaberg-Buchholz · Vertrieb · Robert-Schumann-Straße 1 · 09456 Annaberg-Buchholz  
vertrieb@swa-b.de · www.swa-b.de/highspeed-surfen-telefonie · Telefon: 03733 5613-13 · Fax: 03733 5613-15  
Öffnungszeiten: Montag/Freitag: 8 - 12 Uhr · Dienstag: 8 - 16 Uhr · Mittwoch: nach Vereinbarung · Donnerstag: 8 - 18 Uhr  
Es wird weiterhin um die Beachtung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort gebeten.

## Schreib- und Spielwaren Monika Pröger

Dorfstraße 34 · 09456 Mildenau  
Telefon: 03733-51751

Kurzwaren  
Kopierservice  
Lotto  
Reinigungsannahme  
HERMES Paketannahme  
Versandhausbestellungen

Wir bedanken uns herzlich bei unserer werten Kundschaft und wünschen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit und Glück – auch beim Lotto!



Weihnachtsartikel in großer Auswahl



**GASTHOF & PENSION  
BRETTMÜHLE KÖNIGSWALDE**

### Hutzenabende im Dezember und Weihnachtsfeiertage

#### Jeden Donnerstag Hutzenabend

02.12.2021 mit de Ranzen  
09.12.2021 mit Jörg Heinicke und Max  
16.12.2021 mit de Ranzen

#### Öffnungszeiten

Weihnachten und Zwischentage  
Wir sind vom 24.12. – 31.12.2021  
ab 11.00 – 21.00 Uhr für Sie da.  
Bitte denken Sie an Ihre Reservierung

Ab 01.01.2022 haben wir täglich wie gewohnt  
ab 11.00 – 21.00 Uhr für Sie warme Speisen

**Ein Gutschein ist immer ein tolles  
Geschenk auch zu Weihnachten**

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns bei unseren Gästen und Geschäftspartnern von ganzem Herzen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken, vor allem in diesen schweren Zeiten.

#### Gänsebraten

Fix und fertig – zum Mitnehmen für Daheim. Gehen Sie stressfrei in die Feiertage und lassen Sie Ihren Festbraten von uns zubereiten.

Auch einzelne Gänse- Keulen oder Brüste sowie Beilagen möglich.  
Am 24.12. bis 11 Uhr abzuholen. (Nur auf Vorbestellung)



Wir wünschen Ihnen Allen frohe und besinnliche Weihnachtstage und einen hoffnungsvollen Start ins neue Jahr – Jeder Gast ist bei uns herzlichst willkommen.

Herzlichst – Iris Sellke  
und das Brettmühlenteam

Ambulanter Pflegedienst

**Diakonie Sozialstation**



Team Königswalde

*Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter des Teams Königswalde wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine gesegnete, harmonische Weihnachtszeit mit vielen kleinen Freuden, erholsame Stunden der Gemütlichkeit sowie einen gesunden Start ins Neue Jahr.*

*Das Jahr geht zu Ende und wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Ärzten, Patienten und deren Angehörigen für das entgegengebrachte Vertrauen.*



**Telefon: 0173 5644991**

28.12. Kulturhaus Aue und online  
forum.fachkraefte-erzgebirge.de



**PENDLER-  
AKTIONSTAG**  
Erzgebirge

Die **REGIONALE JOBMESSE!**  
von 10-14 Uhr forum.fachkraefte-erzgebirge.de

Welcome  
CENTER ERZGEBIRGE

www.wpa-anna.de  
03733 135-130



*Frohes  
Fest*

wünscht das

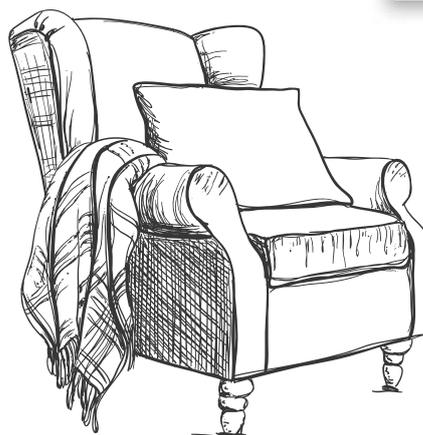
**WPA**

Für Ihr Wohl  
setzen wir uns ein

swa-b.de

**STADT**  
Annaberg-Buchholz  
**WERKE**

**NÄHE  
TUT GUT!**



Heimvorteil  
nutzen -  
Bonus sichern!

**ENERGIE**  
für Zuhause und  
Wohlfühlmomente

**HEIMVORTEIL**

📍 Filiale: Robert-Schumann-Straße 1  
09456 Annaberg-Buchholz  
Tel. 03733 5613-13

# Gasthof Mildenau



Inh. Ingo Siegel

Dorfstraße 82 • 09456 Mildenau

Tel. 03733-672633 • www.gasthof-mildenau.de

Gewölbekneipe • Pension • Vereinszimmer • Saal • Terrasse • Lieferservice

## Unsere aktuellen Öffnungszeiten:

Mo, Di, 11.00 Uhr - 13.00 Uhr u. 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Mi, Do 11.00 Uhr - 13.00 Uhr

Freitag, Samstag, Sonntag nur auf Vorbestellung!

(Freitag jedoch Abholung Tagesgericht möglich)

Auf Wunsch gern  
auch Sonderzeiten  
vereinbar!

*Liebe Gäste, herzlichen Dank dafür, dass Ihr in den letzten zwei kritischen Jahren immer zu uns gehalten habt, was uns letztlich dazu verhalf, dass wir nie komplett schließen brauchten.*

*Wir wünschen allen unseren Gästen in Mildenau und Umgebung sowie all unseren Geschäftspartnern und Freunden eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und für das bevorstehende Jahr Gesundheit und Erfolg.*

*Euer Ingo Siegel und seine Mannschaft.*

Der Gewinn aus diesen Veranstaltungen wird ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt.



EC-Jugendbund Arnsfeld  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld  
Faschingsfreunde Arnsfeld  
Freiwillige Feuerwehr Arnsfeld  
Jugendclub Arnsfeld  
Posaunenchor Arnsfeld  
Rassegeflügel- & Kaninchenzüchterverein Arnsfeld e.V.  
Schnitz- und Klöppelverein Arnsfeld e.V.  
TSV Rot-Weiß Arnsfeld e.V.  
Wildes Viertel  
sowie die DorfMitte



## Der "Arnsfelder Vereinsstammtisch" lädt ein!

An den Adventssonntagen

5. und 12. Dezember 2021

jeweils

von 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr

zu Glühwein, Grog und Bratwurst  
an die Ortspyramide.

am 5. Dezember, 17.00 Uhr und

am 12. Dezember, 17.00 Uhr,

weihnachtliche Klänge

mit unserem Posaunenchor bzw.

mit dem Bläserkreis TeDeum

Liebe Einwohner und Gäste!

Besucht uns bei einem abendlichen Spaziergang  
durch den Arnsfelder Lichterglanz!

Herzlicher Dank gilt Frank Teucher für die Bereitstellung des  
Grundstückes!

# WEIHNACHTEN

Markt und Straßen steh'n verlassen,  
 Still erleuchtet jedes Haus,  
 Sinnend geh' ich durch die Gassen,  
 Alles sieht so festlich aus.



An den Fenstern haben Frauen  
 Buntes Spielzeug fromm geschmückt,  
 Tausend Kindlein steh'n und schauen,  
 Sind so wunderstill beglückt.



Und ich wandre aus den Mauern  
 Bis hinaus in's freie Feld,  
 Hehres Glänzen, heil'ges Schauern!  
 Wie so weit und still die Welt!



Sterne hoch die Kreise schlingen,  
 Aus des Schnees Einsamkeit  
 Steigt's wie wunderbares Singen –  
 O du gnadenreiche Zeit!



Joseph von Eichendorff